

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 1994	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 94	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) <i>GVBl. II 43-62</i>	752
20. 12. 94	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1995) <i>Ändert GVBl. II 41-16</i>	761
20. 12. 94	Gesetz zur Neuordnung des Altlastenrechts <i>GVBl. II 89-18; ändert GVBl. II 89-1, 89-12 und 85-7</i>	764
19. 12. 94	Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes <i>Ändert GVBl. II 881-17, 86-7, 87-26, 361-97, 881-15 und 881-22</i>	775
19. 12. 94	Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz <i>GVBl. II 350-79</i>	794
13. 12. 94	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Weinrecht <i>GVBl. II 83-51</i>	797
13. 12. 94	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen <i>GVBl. II 512-81</i>	798
5. 12. 94	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst <i>Ändert GVBl. II 323-103</i>	803
6. 12. 94	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit <i>GVBl. II 323-117</i>	804

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)*)

Vom 20. Dezember 1994

Anlage

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahme und Ausgabe auf

37 706 947 300 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten, das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und das Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Die Ansätze der Ausgabebetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 im Rahmen der Bauunterhaltungspauschalen und der gesondert veranschlagten Bauunterhaltungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Gruppe 519.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze bei den Titeln 519 05 innerhalb des jeweiligen Einzelplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils

*) GVBl. II 43-62

der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Alle in den Haushaltsplan 1995 aufgenommenen neuen Stellen sowie die freien und freiwerdenden Stellen dürfen mit Ausnahme der Stellen für Referendarinnen oder Referendare, Anwärterinnen oder Anwärter, Auszubildende sowie kostenneutraler Stellen vorläufig nicht besetzt oder wiederbesetzt werden. Die Freigabe dieser Stellen erfolgt durch Beschluß der Landesregierung. Für die Freigabe von Stellen im Einzelplan 01 — Hessischer Landtag — und im Einzelplan 11 — Hessischer Rechnungshof — ist das Präsidium des Landtags zuständig. Insgesamt sind mindestens 450 Stellen einzusparen und im Haushaltsplan 1996 in Abgang zu stellen.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind.

(5) Die im Haushaltsplan zur Durchführung des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 11 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 10 § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) vorgesehenen höher bewerteten Planstellen sind für Beförderungen bis zum 1. Dezem-

ber 1995 gesperrt. Über die vorzeitige Freigabe entscheidet die Landesregierung. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen umzuwandeln bzw. zu heben, soweit dies durch die Versetzung der Bediensteten infolge der Eingliederung des Landespersonalamtes Hessen erforderlich wird.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 10

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder Richterin oder ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann für diese Beamtin oder Richterin oder diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) Wird die Beamtin oder Richterin oder der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist sie oder er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe bei ihrer oder seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen. Solange sie oder er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die

hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter, Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestellten-tarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen sowie für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54 a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1995 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das zuständige Ministerium ermächtigt, für diese Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung Leerstellen der bisherigen Vergütungs-

gruppen der Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einer Beamtin, Richterin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werden den Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem

Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderwegen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung zulassen, daß landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muß sichergestellt sein, daß die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muß ferner sichergestellt sein, daß die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen zulassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben die Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme hervorgerufen

werden, unberücksichtigt. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1995 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1995 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1995 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken zu treffen.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1995 bis zum Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1995 bis zum Betrag

von 210 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1995 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1995 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), als notwendig erweisen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender

volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 1995 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1995 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1995 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1995 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
der Finanzen
Welteke

Gesamtplan 1995
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen		Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen		Gesamteinnahmen		Persönliche Verwaltungen		Sächliche Verwaltungen		Übertragungsausgaben	Bausausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben		Gesamtausgaben		Überschuß (+) / Zuschuß (-)	
		DM	DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM				DM	DM	DM	DM		DM
01	Hessischer Landtag	—	184 200	—	—	—	184 200	—	184 200	46 075 800	6 835 800	9 329 700	—	1 674 100	—	—	1 674 100	—	—	63 915 400	—	63 915 400	—
02	Hessischer Ministerpräsident	—	442 500	—	150 000	850 000	1 442 500	—	1 442 500	57 481 700	16 812 700	2 092 400	—	1 124 300	—	—	1 124 300	—	—	77 511 100	—	77 511 100	—
03	Hessisches Ministerium des Innern	—	126 994 400	—	16 962 100	21 061 000	165 017 500	—	165 017 500	1 422 350 400	248 644 400	33 923 600	2 742 200	104 018 800	—	—	104 018 800	—	25 383 300	1 837 062 700	—	1 837 062 700	—
04	Hessisches Kultusministerium	—	4 647 400	—	7 807 300	1 200 000	13 654 700	—	13 654 700	3 921 166 000	87 519 200	331 330 200	—	5 807 100	—	—	5 807 100	—	50 000	4 345 872 500	—	4 345 872 500	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	613 198 400	—	4 136 000	5 375 000	622 709 400	—	622 709 400	860 920 300	303 924 400	86 107 700	4 504 000	14 267 600	—	—	14 267 600	—	475 000	1 270 449 000	—	1 270 449 000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	112 050 900	—	90 340 500	84 883 000	287 274 400	—	287 274 400	735 737 500	132 276 900	3 997 400	65 639 200	6 995 800	—	—	6 995 800	—	31 300 000	975 946 800	—	975 946 800	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	—	102 771 100	—	60 479 400	50 087 000	213 337 500	—	213 337 500	350 118 400	116 602 800	207 753 400	254 926 600	104 153 800	—	—	104 153 800	—	240 000	1 033 795 000	—	1 033 795 000	—
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Wohnen, Landesentwicklung, Forsten und Naturschutz	3 565 000	245 614 100	—	122 483 100	75 152 200	446 814 400	—	446 814 400	462 314 300	131 251 700	165 173 800	18 315 700	176 006 000	—	—	176 006 000	—	10 308 400	963 369 900	—	963 369 900	—
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	308 885 000	21 802 500	—	15 327 600	62 474 100	408 489 200	—	408 489 200	146 437 600	82 070 200	69 930 400	11 189 800	339 067 600	—	—	339 067 600	—	45 619 900	694 315 500	—	694 315 500	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	169 800	—	—	—	169 800	—	169 800	10 957 900	6 210 000	4 100	—	127 000	—	—	127 000	—	—	17 299 000	—	17 299 000	—
14	Versorgung	—	1 615 000	—	107 589 000	675 400	109 879 400	—	109 879 400	2 113 866 500	34 500	13 720 000	—	—	—	—	—	—	—	2 127 621 000	—	2 127 621 000	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	96 000 200	—	306 633 100	154 881 400	557 514 700	—	557 514 700	1 529 647 800	415 451 700	862 589 300	1 580 000	272 738 200	—	—	272 738 200	—	3 637 700	3 085 644 700	—	3 085 644 700	—
16	Wiedergutmachung	—	8 900	—	50 843 700	—	50 852 600	—	50 852 600	—	295 000	124 717 300	—	—	—	—	—	—	—	125 012 300	—	125 012 300	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	25 239 600 000	262 687 700	—	166 879 100	8 018 479 900	33 687 646 700	—	33 687 646 700	732 163 200	6 884 376 700	8 038 775 000	281 000	1 483 131 900	—	—	1 483 131 900	—	232 401 800	17 432 544 600	—	17 432 544 600	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	19 625 000	—	—	110 469 600	130 094 600	—	130 094 600	—	—	—	601 680 000	106 960 000	—	—	106 960 000	—	—	712 440 000	—	712 440 000	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaus	—	369 991 500	—	186 162 500	198 282 400	754 436 400	—	754 436 400	—	2 060 500	346 354 900	—	675 324 000	—	—	675 324 000	—	—	1 023 739 400	—	1 023 739 400	—
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	—	15 962 400	—	32 352 100	22 028 300	70 342 800	—	70 342 800	175 288 600	46 825 700	154 228 700	—	15 719 100	—	—	15 719 100	—	526 000	392 588 100	—	392 588 100	—
22	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	—	64 422 100	—	74 658 700	48 005 700	187 086 500	—	187 086 500	138 931 300	182 614 900	1 131 813 600	—	74 171 500	—	—	74 171 500	—	289 000	1 527 820 300	—	1 527 820 300	—
	Insgesamt:	25 552 050 000	2 058 188 100	—	1 242 804 200	8 853 905 000	37 706 947 300	—	37 706 947 300	12 703 457 300	8 729 272 100	11 581 841 500	960 858 500	3 381 286 800	—	—	3 381 286 800	—	350 231 100	37 706 947 300	—	37 706 947 300	—

Haushaltsplan 1995

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1995 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 2) dürfen fällig werden			
			1996 DM	1997 DM	1998 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	220 000	220 000	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	—	—	—
03	Hessisches Ministerium des Innern	26 705 500	19 005 500	4 850 000	2 850 000	—
04	Hessisches Kultusministerium	3 332 500	3 027 800	304 700	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	24 480 000	14 780 000	5 350 000	4 350 000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	21 375 000	4 617 000	4 617 000	4 047 000	8 094 000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	146 374 800	100 566 200	38 596 800	7 211 800	—
09	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	186 486 000	61 258 000	48 248 000	19 328 000	57 652 000
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	163 060 000	99 890 000	40 580 000	18 630 000	3 960 000
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
14	Versorgung	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	105 075 000	61 975 000	30 600 000	8 500 000	4 000 000
16	Wiedergutmachung	—	—	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 333 454 000	427 283 000	347 171 000	254 500 000	304 500 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 116 600 000	405 900 000	299 000 000	149 700 000	262 000 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 236 166 000	328 490 000	291 815 000	179 453 000	436 408 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	44 589 000	19 826 000	13 503 000	5 230 000	6 030 000
22	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	113 940 000	65 085 000	44 145 000	4 440 000	270 000
—	Insgesamt	4 522 857 800	1 612 923 500	1 168 780 500	658 239 800	1 082 914 000

Gesamtplan 1995

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	32 934,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	30 040,0
3. Finanzierungssaldo	- 2 894,4
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 283,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 706,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt darunter: für Ausgleichsforderungen	4 422,3 24,6
2. Abwicklung der Vorjahre	0,9
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,9
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	609,8
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	612,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen	2,6
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	347,7
4.2 Ausgabenseite	347,7
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	2 894,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Gesamtplan 1995
Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 706,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4 422,3
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	—
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuld- scheindarlehen	4 397,4
3. Ausgleichsforderungen	24,6
4. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	0,3
5. Sonstige Tilgungen	0
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 283,7
 B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	54,6
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	36,0
(Kap. 19 03—311 28)	
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) ..	17,5
(Kap. 19 03—311 09)	
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben	0,5
(Kap. 19 03—311 16)	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen	0,6
(Kap. 19 03—311 23)	
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern . . .	—
(Kap. 19 03—311 73)	
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ...	—
(Kap. 19 04—311 06)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	55,0
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau	55,0
(Kap. 17 15—581 01)	
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben	—
(Kap. 17 15—581 07)	
3. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	—
(Kap. 17 15—581 14)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	— 0,4

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 1995)*)**

Vom 20. Dezember 1994

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 28. Februar 1994 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 22,9 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und an Gewerbesteuerumlage, soweit sie nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2086), geändert durch Gesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416), erhoben wird. Das sich gegenüber dem Vervielfältiger der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergebende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage bleibt unberücksichtigt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Gemeinde, die als Heilkurort im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 25. Mai 1993 (GVBl. I S. 183), anerkannt ist, erhält vom 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Ausgleichsjahres an einen Ergänzungsansatz. Der Ergänzungsansatz ergibt sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in den nach der Beihilfenverordnung als Heilkurort anerkannten Gemeindeteilen, geteilt durch 250.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Meßbeträge“ durch die Worte „Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden,“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „die Meßbeträge“ durch die Worte „Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden,“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuerkraftmeßzahlen sind nach dem Ist-Aufkommen der Steuern und Umlagen für einen Zwölf-Monats-Zeitraum zu ermitteln, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Schulverwaltungsgesetz“ durch das Wort „Schulgesetz“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „am 1. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres“ durch die Worte „am Stichtag der letzten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen statistischen Erhebung“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 23 b erhält folgende Fassung:

„§ 23 b

Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe“

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften können, soweit sie sich an kommunalen Verkehrsverbänden beteiligen, zum Ausgleich ihrer Belastungen aus dem öffentlichen Personennahverkehr Zuweisungen gewährt werden.

(2) Die Mittel können auch unmittelbar den Verkehrsverbänden zugewiesen werden, soweit an diesen Gemeinden und Gemeindeverbände mehrheitlich beteiligt sind.

(3) Die Zuweisungen setzt auf Antrag das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium fest.“

*) Ändert GVBl. II 41-16

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

8. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Höhe der pauschalen Zuweisungen

Die Höhe der Zuweisungen bemißt sich für die einzelne kommunale Gebietskörperschaft nach ihrem Anteil an der jeweiligen Schlüsselmasse nach § 7. Für kommunale Gebietskörperschaften, die durch strukturelle Besonderheiten benachteiligt sind, kann der nach Satz 1 ermittelte Anteil jeweils um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.“

9. Nach § 31 wird als § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Pauschale Zuweisungen für kommunale Abwasseranlagen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel pauschale Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen im Rahmen eines Landesprogrammes erhalten.

(2) Die Höhe der pauschalen Zuweisungen bemißt sich nach Beträgen, die auf Grund von Kostenrichtwerten ermittelt werden, und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers sowie den strukturellen Besonderheiten nach § 32 Abs. -1 Nr. 2. Die Kostenrichtwerte sind zumindest in Abständen von drei Jahren neu festzusetzen.

(3) Das für die Prüfung der Jahresrechnung des Zuweisungsempfängers zuständige Rechnungsprüfungsamt hat zu bestätigen, daß bei der Durchführung der Investitionsmaßnahme die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind und insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen nachgewiesen ist. Das Rechnungsprüfungsamt steht insoweit einer Vorprüfungsstelle nach § 100 der Landeshaushaltsordnung gleich. Bei Anwendung des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung gilt die Prüfungstätigkeit nach Satz 1 als Teilprüfung im Sinne des § 128 der Hessischen Gemeindeordnung. Sofern sich hinsichtlich der Rechnungen fachtechnische Abgrenzungsprobleme ergeben, entscheidet das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit der Fachbehörde.“

10. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem

Minister des Innern, im Fall des § 31 a die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern, durch Rechtsverordnung:

1. wie die Ausgaben abzugrenzen und zu ermitteln bzw. die Beträge im Sinne des § 31 a Abs. 2 zu bemessen sind;
2. wie strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden;
3. wie die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernde Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind;
4. welche amtliche Statistik oder welche Erhebungsunterlagen zugrunde zu legen sind.“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in der Nr. 2 die Worte „Trink- und Abwasseranlagen“ durch das Wort „Trinkwasseranlagen“ ersetzt und die Nr. 4 und Nr. 11 gestrichen.“
- b) Die bisherigen Nr. 5 bis 10 werden Nr. 4 bis 9, und die bisherigen Nr. 12 bis 15 werden Nr. 10 bis 13.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbahn“ durch die Worte „Bahn AG“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- e) In Abs. 2 werden als Satz 2 und Satz 3 angefügt:
„Als kommunale Investition im Sinne des Abs. 1 gelten auch Maßnahmen von sonstigen Verkehrsunternehmen, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Kommunen zuständig sind. Zuwendungen werden den Verkehrsunternehmen bewilligt.“

12. § 35 wird gestrichen.

13. Nach § 40 wird als § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Verzinsung

Rückständige Umlagen nach §§ 37 bis 40 sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit jährlich 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Abweichend von § 2 Abs. 2 wird die Steuerverbundmasse im Ausgleichsjahr 1995 um 50 Millionen Deutsche Mark erhöht und im Ausgleichsjahr 1996 um 50 Millionen Deutsche Mark vermindert.

Artikel 3

Die Ermächtigung des bisherigen § 24 gilt bis zum Ausgleichsjahr 1996 einschließlich fort, soweit Verkehrsleistungen bis zur Jahresmitte 1994 für die Landesleistungen maßgebend sind. Satz 1 gilt für das Gebiet des Landkreises Bergstraße auch für nach dem 30. Juni 1994 entstehende Belastungen, soweit und solange keine Verbundförderung nach § 24 (neu) gewährt wird.

Artikel 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich ab 1. Januar 1995 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
der Finanzen
Welteke

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuordnung des Altlastenrechts**

Vom 20. Dezember 1994

Inhaltsübersicht

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über die Erkundung, Sicherung
und Sanierung von Altlasten
(Hessisches Altlastengesetz
— HAltlastG —)**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beschränkung des Anwendungsbereiches
- § 4 Einleitung des Verfahrens
- § 5 Untersuchung und Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen
- § 6 Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Kostentragung
- § 10 Altflächendatei
- § 11 Feststellung der Altlasten
- § 12 Sanierungsverantwortlichkeit
- § 13 Sanierung von Altlasten
- § 14 Träger der Altlastensanierung
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Wertzuwachsausgleich
- § 17 Altlastenfinanzierungsumlage
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Technische Fachbehörden
- § 20 Sachverständige
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Artikel 2

**Änderung des Hessischen
Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes**

Artikel 3

**Änderung des Hessischen
Sonderabfallabgabengesetzes**

Artikel 4

**Änderung des Hessischen
Wassergesetzes**

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz über die Erkundung, Sicherung
und Sanierung von Altlasten
(Hessisches Altlastengesetz
— HAltlastG —)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, altlastenverdächtige Flächen zu erfassen, zu untersuchen, zu bewerten, zu überwachen sowie Altlasten zu sanieren, um eine auf der Fläche vorhandene Nutzung zu sichern oder eine geplante Nutzung zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten.

(2) Ziel ist es, Altlasten so zu sanieren, daß

1. von den Flächen nach Durchführung der Sanierung keine Gefahren für Leib oder Gesundheit des Menschen sowie keine Gefährdung für die Umwelt im Zusammenhang mit der vorhandenen oder geplanten Nutzung der Fläche ausgehen und
2. bei Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Altflächen:
Altablagerungen und Altstandorte;
2. Altablagerungen:
stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen sowie Grundstücke außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind;
3. Altstandorte:
Grundstücke
 - a) mit stillgelegten Anlagen, die gewerblichen, industriellen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder hoheitlichen Zwecken dienen,
 - b) deren militärische Nutzung aufgegeben wurde,sofern auf ihnen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde;

¹⁾ GVBl. II 89-18

4. altlastenverdächtige Flächen:
Altflächen, bei denen auf Grund nachgewiesener oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehender Verunreinigungen sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen oder geplanten Nutzung die Besorgnis besteht, daß eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt;
5. Altlasten:
Altflächen, von denen auf Grund bestehender Verunreinigungen unter Berücksichtigung der vorhandenen oder geplanten Nutzung eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeht und für die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 das Sanierungserfordernis dem Grunde nach festgestellt ist;
6. wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit:
Ein Zustand, der insbesondere eine
- Gefährdung der Gesundheit der Menschen sowie ihres Wohlbefindens,
 - Gefährdung von Nutztieren, Vögeln, Wild und Fischen,
 - schädliche Beeinflussung von Gewässern, Boden und Nutzpflanzen,
 - Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
 - Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Beeinträchtigung der Belange der Raumordnung und der Landesplanung sowie des Städtebaus,
 - sonstige Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- darstellt.
7. Sanierungsmaßnahmen:
- Sicherungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Vermeidung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Verringerung oder Unterbrechung der Ausbreitungsmöglichkeiten der vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;
 - Teilsanierung: Maßnahmen zur Beseitigung eines anteiligen Schadensbeitrages und seiner Folgen;
 - Sanierung: Maßnahmen, die im Rahmen technischer und wirtschaftlicher Grenzen so durchgeführt werden, daß von der Fläche nach der Durchführung keine Gefahren für Leib oder Gesundheit des Menschen sowie keine Gefährdung für die Umwelt im Zusammenhang mit der vorhandenen oder geplanten Nutzung der Fläche ausgehen.

§ 3

Beschränkung des Anwendungsbereiches

Das Gesetz findet keine Anwendung auf

- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 des Abfallgesetzes, das Gelände zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, Maßnahmen zur Überwachung stillgelegter Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Abfallgesetzes sowie Auskunftspflichten nach § 11 Abs. 4 des Abfallgesetzes,
- Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes sowie auf Grundstücke, die mit radioaktiven Stoffen oder sonstigen Stoffen verunreinigt sind, auf die die Vorschriften des Atomgesetzes und des Strahlenschutzrechts anwendbar sind,
- Grundstücke, für die ein genehmigter Sanierungsplan nach § 77 des Hessischen Wassergesetzes vorliegt und eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist,
- die Entfernung beweglicher Sachen,
- Grundstücke, auf denen lediglich Gebäudeverunreinigungen bestehen; das gilt auch, wenn die Besorgnis besteht, daß die Verunreinigung zukünftig auf den Boden übergreifen kann,
- Ablagerungen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben entstehen.

§ 4

Einleitung des Verfahrens

(1) Erhält die für die Altlastensanierung zuständige Behörde Kenntnisse, die einen Altlastenverdacht begründen können, leitet sie von Amts wegen das Altlastenverfahren ein. Hat eine andere Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeit solche Kenntnisse erhalten, teilt sie dies der für die Altlastensanierung zuständigen Behörde mit, es sei denn, gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen. Sie gibt an, ob bereits Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wegen der vorhandenen Verunreinigung eingeleitet wurden. Die für die Altlastensanierung zuständige Behörde prüft in den Fällen des Satzes 1 und 2 den Verdacht und führt die dafür erforderlichen Maßnahmen auf allen Grundstücken durch, auf die sich der Altlastenverdacht beziehen kann, es sei denn, die andere Behörde betreibt das Verfahren nach Maßgabe des Abs. 2 abschließend in

eigener Zuständigkeit. Solange der Altlastenverdacht nicht feststeht, bleibt die Verpflichtung der Behörde, Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen, unberührt. Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Altlastenverdacht als gegeben gilt.

(2) Die für die Altlastensanierung zuständige Behörde hat unverzüglich zu entscheiden, ob ein Altlastenverdacht besteht. Ist bereits ein Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben auf einer Fläche anhängig, deren Altlastenverdacht sich im Laufe dieses Verfahrens ergibt, und setzt die Verwirklichung dieses Vorhabens eine Sanierung nach § 2 Nr. 7 Buchst. c voraus, ist die für dieses Verfahren zuständige Behörde auch für die Sanierung nach diesem Gesetz zuständig, soweit sie das Verfahren nicht an die für die Altlastensanierung zuständige Behörde wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sanierung abgibt. Diese Zuständigkeit umfaßt sämtliche Pflichten und Befugnisse der für die Altlastensanierung zuständigen Behörde. Hat die nach § 21 für die Altlastensanierung zuständige Behörde bereits ein Verfahren auf einem Grundstück übernommen oder von Amts wegen eingeleitet, bevor eine Genehmigung für ein Vorhaben beantragt wird, bleibt sie für das Altlastensanierungsverfahren zuständig. Sie hat der Genehmigung des Vorhabens zuzustimmen, soweit es die erforderliche Sanierung nicht behindert. Nach Übernahme eines Verfahrens durch die für die Altlastensanierung zuständige Behörde teilt diese der abgebenden Behörde das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

(3) Übernimmt die für die Altlastensanierung zuständige Behörde das Verfahren oder leitet sie dieses von Amts wegen ein, unterrichtet sie unverzüglich die abgebende Behörde, die Eigentümerinnen oder Eigentümer, sonstige Beteiligte im Sinne von § 13 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie sämtliche möglichen Sanierungsverantwortlichen, soweit sie bekannt sind. Im übrigen sind diese so zügig wie möglich zu ermitteln.

§ 5

Untersuchung und Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen

Die nach § 12 zur Sanierung Verpflichteten müssen Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen untersuchen, die von altlastenverdächtigen Flächen ausgehen; die zuständige Behörde trifft hierzu die erforderlichen Entscheidungen. Erforderliche Maßnahmen sind auch auf Grundstücken außerhalb von altlastenverdächtigen Flächen auszuführen, wenn

zu erwarten ist, daß die Verunreinigung sich auf diese erstreckt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Luft-, Wasser- und Bodenproben sowie die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen. § 14 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Pflichtiger im Sinne des § 12 nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

§ 6

Duldungspflichten und Betretungsrechte

(1) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten und Grundstücken im Einwirkungsbereich von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten haben die Maßnahmen, die nach diesem Gesetz angeordnet sind, zu dulden.

(2) Bediensteten und anderen von der zuständigen Behörde beauftragten Personen ist von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zur Durchführung der Altlastenuntersuchung und -sanierung insbesondere zu gestatten,

1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängende Betriebsgebäude und Anlagen,
2. Grundstücke im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung

zu betreten und dort erforderliche Prüfungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Meßstellen einzurichten. Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen werden insoweit eingeschränkt.

(3) Soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen, die nicht altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten sind, durch dauerhafte Einrichtungen in der Ausübung ihres Eigentums oder Nutzungsrechts erheblich eingeschränkt werden, hat sie der nach § 12 zur Sanierung Verpflichtete zu entschädigen. Die Höhe bemißt sich nach der entgangenen Nutzung.

§ 7

Auskunftspflichten

(1) Gegenüber den in § 6 Abs. 2 genannten Personen sind zur Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände sowie zur Gestattung der Einsicht in Betriebsunterlagen und sonstige mit der Altlast, altlastenverdächtigen Fläche oder Altfläche in Zusammenhang stehende Untersuchungen verpflichtet

1. Inhaberinnen oder Inhaber, ehemalige Inhaberinnen oder Inhaber oder deren Rechtsnachfolger der auf Altflächen, altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten errichteten Anlagen,
2. Eigentümerinnen oder Eigentümer, ehemalige Eigentümerinnen oder Eigentümer, Nutzungsberechtigte und ehemalige Nutzungsberechtigte von Altflächen, altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten,
3. Ablagerer und Erzeuger oder deren Rechtsnachfolger von auf Altflächen, altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten lagernden Stoffen.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Altlast aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen werden durch die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder den für die Altlastensanierung zuständigen Minister durch Rechtsverordnung festgelegt. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Eigenkontrolle

Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen auf altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten durch die nach § 12 Pflichtigen auf deren Kosten anordnen. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung,

1. daß bestimmte Untersuchungen nach § 6 Abs. 2 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Nr. 1 durchzuführen sind,
3. daß und wie der zuständigen Behörde eine Zusammenstellung über Art und Menge, Konzentration und Herkunft der im Wasser enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Immissionen in der Luft in zu bestimmenden Zeiträumen zu übermitteln sind,
4. daß und wie der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Wassers sowie der Emissionen in die Luft mitzuteilen sind sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 9

Kostentragung

Wer zu Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 Anlaß gegeben hat, hat deren Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Sanierungsverantwortlichen. Verursacher von Verunreinigungen sind vorrangig heranzuziehen. Werden sie nicht festgestellt oder ist von ihnen kein Ersatz zu erlangen, sind die sonstigen nach § 12 zur Sanierung Verpflichteten unter den dort genannten Voraussetzungen kostenpflichtig.

§ 10

Altflächendatei

(1) Die Gemeinden, die für Immissionsschutz und Arbeitssicherheit zuständigen Behörden und die kommunalen Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altflächen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mitzuteilen. Diese Pflicht der Gemeinden entfällt, wenn die Daten durch den Landkreis oder den Umlandverband Frankfurt entsprechend verarbeitet werden. Die verfügbaren Daten sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, zu erheben oder bereits erhobene Daten fortzuschreiben und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt so zu übermitteln, daß sie in einer von ihr zu führenden Altflächendatei erfaßt werden können. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat die Daten der Altflächendatei an die zuständigen Behörden auf Anfrage zu übermitteln.

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, daß es sich um eine altlastenverdächtige Fläche oder um eine Altlast handelt, teilt sie dies der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mit. Die Fläche ist in der Altflächendatei entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Nach Kennzeichnung als altlastenverdächtige Fläche in der Altflächendatei sind den Eigentümerinnen oder Eigentümern, Besitzerinnen oder Besitzern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft und möglichen Sanierungsverpflichteten, soweit bekannt, die Eintragungen mitzuteilen. Bestätigt sich der Altlastenverdacht nicht, ist die Kennzeichnung in der Altflächendatei zu löschen; Satz 1 gilt entsprechend. Ist die Eintragung als altlastenverdächtige Fläche erfolgt, kann sich eine Erwerblerin oder ein Erwerber nicht auf seine Unkenntnis der Eintragung berufen.

(4) Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister kann

im Einvernehmen mit der Ministerin des Innern oder dem Minister des Innern Näheres zur Altflächendatei, insbesondere zum Inhalt, zur Nutzung, Einsicht und zur Weitergabe von Erkenntnissen aus ihr sowie den Umfang und die zeitliche Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1, durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 11

Feststellung der Altlasten

(1) Die zuständige Behörde stellt das Vorliegen einer Altlast durch Verwaltungsakt fest. Mit der Altlastenfeststellung wird das Sanierungsbedürfnis dem Grunde nach festgestellt. Dabei sind außer bei stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen die im Grundbuch jeweils ausgewiesenen Grundstücke maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Altflächendatei dem Betriebsgelände zuzurechnen und verunreinigt sind. Die Feststellung der Altlast wird jeder Eigentümerin oder jedem Eigentümer sowie sämtlichen möglichen und bekannten Sanierungsverantwortlichen und Nutzungsberechtigten zugestellt. Auf Grund anderer Rechtsvorschriften betroffene Behörden sind in Kenntnis zu setzen.

(2) Altlasten werden im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

(3) Die Kosten für die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 tragen die Sanierungsverantwortlichen.

(4) Bei altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, die sich über mehrere Grundstücke ausdehnen oder die städtebauliche Entwicklung nachteilig beeinflussen, sollen die erforderlichen Maßnahmen mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern, Mieterinnen oder Mietern, Pächterinnen oder Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden.

(5) Im Falle des Abs. 4 können Beiräte gebildet werden, in denen die zur Erkundung altlastenverdächtiger Flächen und zur Sanierung von Altlasten erforderlichen Maßnahmen beraten werden. Die Beiräte können gegenüber der zuständigen Behörde für deren Entscheidungen Empfehlungen abgeben. Das Nähere über die Bildung der Beiräte bestimmt die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

(6) Das für die Altlastensanierung zuständige Ministerium richtet eine Bewertungskommission ein, deren Empfehlung die für die Altlastensanierung zuständige Behörde vor der Feststellung einer Altlast einholen kann. Näheres über die Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Bewertungskommission bestimmt die

für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 12

Sanierungsverantwortlichkeit

(1) Zur Durchführung der Sanierung sind verpflichtet:

1. Betreiber sowie ehemalige Betreiber und deren Rechtsnachfolger von Anlagen auf Altlasten, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlagen verursacht worden sind,
2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger und deren Rechtsnachfolger bei Altablagern,
3. sonstige Verursacher von Verunreinigungen, die das Sanierungserfordernis begründet haben,
4. Personen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigungen oder für hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit trifft,
5. Eigentümerinnen oder Eigentümer, es sei denn, daß sie eine bestehende Verunreinigung beim Erwerb weder kennen noch kennen mußten, von einer abgeschlossenen Sanierung nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 ausgehen durften oder von einer Aufhebung der Altlastenfeststellung Kenntnis hatten,
6. ehemalige Eigentümerinnen oder Eigentümer, es sei denn, daß ihnen eine während der Zeit des Eigentums entstandene oder bestehende Verunreinigung weder bekannt wurde noch bekannt sein mußte.

(2) Die Heranziehung einer oder mehrerer sanierungsverantwortlicher Personen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfolgt durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann mehrere oder sämtliche Sanierungsverantwortliche gleichzeitig heranziehen und die Kosten anteilig geltend machen. Lassen sich bei mehreren Sanierungsverantwortlichen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4, die auf Grund eigenen Handelns zur Verunreinigung beigetragen haben, die Verursachungsanteile nicht ermitteln, haftet jeder für den Schaden gesamtschuldnerisch. Das gilt auch in den Fällen, in denen Maßnahmen sowohl nach diesem Gesetz als auch nach §§ 74 bis 77 des Hessischen Wassergesetzes getroffen werden müssen. Mehrere Sanierungsverantwortliche haben im Falle gesamtschuldnerischer Haftung untereinander einen Ausgleichsanspruch.

(3) Die Sanierungsverantwortlichkeit nach Abs. 1 entfällt, wenn die sanierungsverantwortliche Person im Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung darauf

vertrauen durfte, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht entstehen könne, und wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

(4) Zum Zweck der Altlastensanierung können Bodenverbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) gegründet werden. Sie haben anstelle der Sanierungsverantwortlichen, die diesen beigetreten sind, die Sanierung durchzuführen. Die Verbandsmitglieder bleiben weiterhin zur Sanierung verpflichtet.

§ 13

Sanierung von Altlasten

(1) Die zuständige Behörde ordnet die zur Sanierung der Altlast und der von ihr beeinträchtigten Flächen und des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen unter Bestimmung des Sanierungsziels gegen die Sanierungsverantwortlichen nach § 12 an. Nach Feststellung der Altlast sind ohne Anordnung oder Zustimmung der zuständigen Behörde nur Gefahrenabwehrmaßnahmen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder der sonstigen Berechtigten zulässig. Sind zur Festlegung des Sanierungsumfanges weitere Ermittlungen erforderlich, ordnet die zuständige Behörde gegen die Sanierungsverantwortlichen die ergänzende Untersuchung der Altlast sowie der von ihr beeinträchtigten Grundstücke an. Bei großflächigen und sehr starken Verunreinigungen, bei technisch aufwendigen Sanierungsverfahren oder besonderer Betroffenheit Dritter soll von den Sanierungsverantwortlichen ein Sanierungsplan verlangt werden, der insbesondere Angaben enthält über

1. die Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung,
2. die vorhandene und geplante Nutzung des Grundstücks sowie die Sanierungsziele,
3. Anforderungen an Sanierungs-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen,
4. Folgenbeseitigungsmaßnahmen,
5. Angaben zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen.

Ein Sanierungsplan kann von den Sanierungsverantwortlichen oder sonstigen am Grundstück Berechtigten auch vorgelegt werden, wenn eine Altlastenfeststellung nach § 11 Abs. 1 noch nicht erfolgt ist.

(2) Der Sanierungsplan ist der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Es kann eine abschnittsweise Sanierung zugelassen werden. Teilsanierungen und Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn eine Sanierung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. In einem solchen Fall wird die Altlastenfeststellung

nach Durchführung der Maßnahmen entsprechend der erreichten Teilsanierung und Sicherungsmaßnahmen angepaßt. In der Altflächendatei nach § 10 Abs. 2 ist einzutragen, für welche Nutzungsart das Sanierungsziel erreicht worden ist.

(3) Eine behördliche Anordnung oder Genehmigung sowie Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 und § 5 schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen ein, wenn sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergangen ist. Planfeststellung und förmliche Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Soweit ein Sanierungsplan verlangt ist, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen mit der Maßgabe, daß der Plan vor Genehmigung zwei Wochen auszulegen ist; im übrigen gilt § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Plangenehmigung ist grundsätzlich spätestens vier Wochen nach Auslegungsende zu erteilen.

(4) Ist das festgelegte Sanierungsziel nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erreicht, ist die Altlastenfeststellung aufzuheben, der Nachweis im Liegenschaftskataster zu löschen und in der Altflächendatei einzutragen, für welche Nutzungsart das Sanierungsziel erreicht worden ist. Die Aufhebung der Altlastenfeststellung wird jeder Eigentümerin oder jedem Eigentümer, den Sanierungsverantwortlichen und Nutzungsberechtigten zugestellt. Die Kosten tragen die Sanierungsverantwortlichen. Auf Grund von anderen Rechtsvorschriften betroffene Behörden sind in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Behörde ordnet Nachkontrollen auf Kosten der Sanierungsverantwortlichen an, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß das Sanierungsziel nicht dauerhaft erreicht ist. Die angeordnete Frist kann jeweils verlängert werden. Bis zum Ablauf der Frist bleibt die für die Altlastensanierung zuständige Behörde für die Sanierung von Schäden an anderen Grundstücken und am Grundwasser, die von der ehemaligen Altlast ausgehen, zuständig. § 7 findet entsprechend Anwendung.

(5) Das betroffene Grundstück kann erneut zur Altlast erklärt werden, wenn nach der Aufhebung der Altlastenfeststellung neue Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Feststellung erfordern, oder wenn auf Grund der Nachkontrolle nach Abs. 4 festgestellt wird, daß das Sanierungsziel nicht erreicht ist.

(6) Die §§ 4 und 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 und die §§ 40 bis 43 und §§ 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht nach § 69 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung trifft die nach § 12 Verantwortlichen.

(7) Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, wann die Sanierungsziele in der Regel als erreicht gelten und wie der Nachweis zu führen ist.

§ 14

Träger der Altlastensanierung

(1) In den Fällen, in denen Sanierungsverantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können, insbesondere wegen der Dringlichkeit der Sanierung die Bestandskraft einer Anordnung nicht abgewartet werden kann, überträgt die zuständige Behörde dem Träger der Altlastensanierung die Durchführung der Untersuchung oder Sanierung, ohne daß dieser Sanierungsverantwortlicher wird. Sie legt die Zielvorgaben fest. Sind bei mehreren Sanierungsverantwortlichen die Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder der Ausgleichsanspruch nach § 12 Abs. 2 Satz 4 gegen einen oder mehrere Sanierungsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wenn eine gesamtschuldnerische Heranziehung ausscheidet, nicht möglich, tritt der Träger der Altlastensanierung entsprechend dem anfallenden Anteil ein.

(2) Mit der Übertragung wird ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet. Die §§ 662 bis 676 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Fälle nach Abs. 1 wird von dem Träger der Altlastensanierung ein Sanierungsprogramm aufgestellt. Das Sanierungsprogramm enthält die zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen, die Reihenfolge der geplanten Durchführung und die jeweils zu erwartenden Kosten. Die Durchführung der Sanierung selbst erfolgt im Rahmen eines vom Träger der Altlastensanierung aufzustellenden Finanzierungsplans.

(4) Die Durchführung eigener Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen außer von Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch Sanierungsverantwortliche sowie durch Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Berechtigte ist nach Übertragung der Sanierung auf den Träger der Altlastensanierung vor Abschluß der Sanierung ausgeschlossen. Die zuständige Behörde nimmt die auf den Träger der Altlastensanierung erfolgte Übertragung der Durchführung der Untersuchung und Sanierung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten zurück, wenn vor Beginn der Durchführung der Maßnahmen die Hinderungsgründe zur Heranziehung einer oder eines Sanierungsverantwortlichen oder mehrerer Sanierungsverantwortlicher weggefallen sind. Nach Beginn der Sanierung kann

eine Rücknahme nur nach Abschluß von Untersuchungs- oder Sanierungsabschnitten erfolgen.

(5) Auf Antrag des Trägers der Altlastensanierung kann die zuständige Behörde Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen nach § 2 verpflichten, Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Sind Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht verantwortlich nach § 12, kann die Duldungsanordnung mit der Festlegung einer Ausgleichszahlung an Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte gegen den Träger der Altlastensanierung verbunden werden, wenn die Durchführung für diese eine unbillige Härte darstellt. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Rahmen des Finanzierungsplanes vom Land zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Träger der Altlastensanierung kann die von ihm zu sanierenden Grundstücke erwerben, ohne dadurch nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 sanierungsverantwortlich zu werden. Mit der Durchführung der Sanierung kann er Dritte beauftragen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er Mitglied von Bodenverbänden zum Zweck der Altlastensanierung werden. Der als Verbandsbeitrag zu tragende Anteil der Sanierungskosten wird in den Finanzierungsplan aufgenommen.

(7) Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung den Träger der Altlastensanierung. Soll eine private Gesellschaft zum Träger bestimmt werden, hängt die Übertragung von deren Einverständnis ab. In der Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmt werden, für welchen Zeitraum der Finanzierungsplan und das Sanierungsprogramm aufzustellen und in welchen Abständen sie fortzuschreiben sind.

(8) Unbeschadet der Pflichtaufgaben nach Abs. 1 kann der Träger der Altlastensanierung weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die Beratung und Unterstützung der Landesregierung und der mit der Sanierung befaßten Behörden sowie die technische und organisatorische Beratung von Sanierungsverantwortlichen und Eigentümerinnen oder Eigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen und Altlasten.

(9) Der Träger der Altlastensanierung kann auch als Dritter im Wege der Ersatzvornahme beauftragt werden.

§ 15

Kostenerstattung

(1) In den Fällen des § 14 hat das Land gegenüber den Sanierungsverantwortlichen einen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird von der zuständigen Behörde

durch Verwaltungsakt geltend gemacht. Es können ab Wegfall des Hinderungsgrundes der Heranziehung auch die bis dahin entstandenen Aufwendungen vor Abschluß der Sanierung geltend gemacht werden.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 und die Sanierungskosten, die auf der Durchführung der Sanierung im Wege der Ersatzvornahme beruhen, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Das gilt jedoch nur, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer als Sanierungsverantwortliche oder Sanierungsverantwortlicher herangezogen worden ist.

§ 16

Wertzuwachsausgleich

(1) In allen Fällen, in denen das Land ganz oder teilweise die Sanierungskosten getragen hat, ohne nach § 12 zur Sanierung verpflichtet zu sein, insbesondere in den Fällen des § 14, hat das Land gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern einen Ausgleichsanspruch. Die Höhe des in Geld zu entrichtenden Ausgleichsbetrages richtet sich nach der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes des Grundstückes. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile am Eigentum heranzuziehen.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung nicht durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück auf Grund der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten nach erfolgter Sanierung ergibt (Endwert).

(3) Von der Erhebung des Wertzuwachsenausgleiches kann die zuständige Behörde absehen, wenn diese unbillig ist.

(4) Die für die Anordnung zuständige Behörde setzt nach Abschluß der Sanierung den Ausgleichsbetrag gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer fest. Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die §§ 192 bis 198 des Baugesetzbuches gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Altlastenfinanzierungsumlage

(1) Das Land erhebt jährlich von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften eine Altlastenfinanzierungsumlage. Das Aufkommen der Umlage wird zweckgebunden für die Untersuchung und Sanierung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten verwendet, die kommunal verursacht sind.

(2) Die Höhe der Umlage wird von dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Sie bemißt sich nach dem vorgesehenen Untersuchungs- und Sanierungsaufwand. Hierbei ist das Sanierungsprogramm nach § 14 Abs. 3 zu berücksichtigen, soweit Sanierungsfälle darin enthalten sind, die kommunale und gewerbliche Anteile enthalten.

(3) Umlagegrundlage ist die im Gebiet der Umlagepflichtigen im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallende Menge der abzulagernden oder zu verbrennenden Siedlungsabfälle. Mehr- oder Minderungen werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus dem Umlageaufkommen ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Sanierungsverantwortlichen nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes durch einen angemessenen eigenen Anteil zu berücksichtigen. Der Eigenanteil beträgt in der Regel 10 bis 30 vom Hundert im einzelnen Sanierungsfall.

§ 18

Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde, die technischen Fachbehörden, die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung sowie die Gebietskörperschaften und die Träger der Altlastensanierung sind berechtigt, zu den in Satz 3 genannten Zwecken personenbezogene Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Soweit die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse nicht abschließend geregelt sind, ist eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde.

Zwecke nach Satz 1 sind:

1. Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der ordnungsgemäßen Altlastensanierung sowie Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren,
2. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken in Nr. 1 stehen.

Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) An die in Abs. 1 genannten Stellen können Daten auch durch automatisierte Abrufverfahren gegeben werden. Näheres regelt die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 19

Technische Fachbehörden

(1) Technische Fachbehörden auf dem Gebiet der Altlastensanierung sind die Wasserwirtschaftsämter.

(2) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt sowie das Hessische Landesamt für Bodenforschung nehmen übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Altlastensanierung nach Weisung des für die Altlastensanierung zuständigen Ministeriums im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahr. Die nach Abs. 1 und § 21 zuständigen Behörden werden von ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

§ 20

Sachverständige

Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und für die Entgelte für deren Leistung regeln,
3. regeln, daß Sanierungsverantwortliche die Sachverständigenkosten zu tragen haben,
4. regeln, daß die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung von anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

§ 21

Zuständigkeiten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Grundstücke, die der Bergaufsicht unterliegen, und solche Ablagerungen, die unter Bergaufsicht stattgefunden haben, ist das Oberbergamt zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Grundstücks oder der Lage der altlastenverdächtigen Flächen und der Altlasten. Ist demnach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt. Im Zweifel entscheidet über die Zuständigkeit das für die Altlastensanierung zuständige Ministerium.

(3) Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der für die Altlastensanierung zuständige Minister wird ermächtigt, die zuständigen Behörden abweichend von §§ 19 und 21 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Soweit Zuständigkeiten auf Grund des Hessischen Wassergesetzes betroffen sind, können diese von der für das Wasserrecht zuständigen Ministerin oder dem für das Wasserrecht zuständigen Minister durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Altlastensanierung zuständigen Ministerin oder dem für die Altlastensanierung zuständigen Minister abweichend geregelt werden.

§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 1 bis 3 nicht nachkommt oder entgegen § 6 Abs. 1 eine durch vollziehbare Anordnung angeordnete Maßnahme nicht duldet;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 das Betreten von altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten sowie Grundstücken im Einwirkungsbereich durch Bedienstete oder andere von der zuständigen Behörde beauftragte Personen be- oder verhindert;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt, in Unterlagen oder vorhandene Gutachten nicht Einsicht gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt;
4. entgegen § 8 Satz 1 durch vollziehbare Anordnung angeordnete Eigenkontrollmaßnahmen unterläßt;
5. den Vorschriften einer auf Grund des § 8 Satz 2 Nr. 2 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Wird die Ordnungswidrigkeit im Rahmen eines Geschäftsbetriebes begangen, so kann sie mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium, bei altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, für die die obere Bergbehörde zuständig ist, das Oberbergamt.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Verwaltungsakte, die von nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden, die ausschließlich im Hinblick auf Verunreinigungen von Grundstücken, die ihre Eigenschaft als altlastenverdächtige Fläche oder Altlast begründen, erlassen wurden, gelten fort. Ihnen kann die Unzuständigkeit der erlassenden Behörde nicht entgegengehalten werden. Sie gehen bei der Abgabe des Verfahrens an die für die Altlastensanierung zuständige Behörde mit der Benachrichtigung des Adressaten des Verwaltungsaktes über, soweit die Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz bei der anderen Behörde verbleibt. Die übernehmende Behörde tritt in laufende Rechtsmittelverfahren ein. Sind sie bereits vollzogen, so verbleibt die Zuständigkeit für die Anforderung der Kosten bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Der Träger der Altlastensanierung kann auch die Festsetzung der Kosten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 beantragen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, wenn das Sanierungsverfahren bei Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen ist. Das gilt auch für Ansprüche nach § 15 Abs. 2.

§ 24

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme von § 16, der mit Wirkung vom 14. Juli 1989 in Kraft tritt.

Artikel 2²⁾

Anderung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallwirtschaftsgesetz) — HAbfG —.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Zweite Teil wird gestrichen.
- b) Der bisherige Dritte, Vierte und Fünfte Teil werden Zweiter, Dritter und Vierter Teil.
- c) Die §§ 26 bis 35 werden §§ 16 bis 25.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der §§ 19 und 20“ durch die Worte „im Sinne des Hessischen Altlastengesetzes“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 4 werden die Angaben „§ 17 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1“ und „sowie § 21 Abs. 1“ gestrichen; das Komma nach „§ 13“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

5. Der Zweite Teil wird gestrichen.

6. Der bisherige Dritte Teil wird Zweiter Teil.

7. Der bisherige Vierte Teil wird Dritter Teil.

8. Im neuen § 17 Abs. 1 werden die Worte „nach dem“ durch die Worte „nach den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Abfallwirtschaft sowie dem Abfallverbringungs-gesetz, dem“ ersetzt.

9. Im neuen § 18 Abs. 1 wird die Nr. 5 gestrichen; die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

10. Der neue § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „und § 17 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

11. Im neuen § 21 wird die Angabe „§§ 27 bis 30“ durch die Angabe „§§ 17 bis 20“ ersetzt.

12. In den neuen §§ 21, 22 und 24 werden jeweils die Worte „und Altlastensanierung“ gestrichen.

13. Der bisherige Fünfte Teil wird Vierter Teil.

Artikel 3³⁾

Anderung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes

Das Hessische Sonderabfallabgabengesetz in der Fassung vom 18. November 1993 (GVBl. I S. 612) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 werden die Worte „§ 16 Abs. 3 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Nr. 5 des Hessischen Altlastengesetzes“ ersetzt.

²⁾ Ändert GVBl. II 89-1

³⁾ Ändert GVBl. II 89-12

- b) In Nr. 5 werden die Worte „des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“ durch die Worte „des Hessischen Abfallwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“ durch die Worte „des Hessischen Abfallwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Nr. 4 des Hessischen Altlastengesetzes“ und die Worte „§ 18 Satz 1 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Altlastengesetzes“ ersetzt.

Artikel 4¹⁾

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Lassen sich bei mehreren Verantwortlichen die Verursachungsanteile nicht ermitteln, haftet jeder für den Schaden gesamtschuldnerisch.“
2. In § 94 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „anderen Wasserbehörde“ durch die Worte „anderen Behörde“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
von Plottnitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 85-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes
Vom 19. Dezember 1994**

Artikel 1¹⁾

Änderung des
Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

**Grundsätze zur Verwirklichung
des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege**

- § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 2 Beteiligung der Behörden, Abwägungsgrundsatz
§ 2a Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsplanung
§ 4 Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne

Dritter Abschnitt

**Allgemeine Schutz-, Pflege-
und Entwicklungsmaßnahmen**

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft
§ 6 Genehmigung von Eingriffen
§ 6a Genehmigungsgrundsätze
§ 6b Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen
§ 6c Eingriffe in der bebauten Ortslage
§ 7 Genehmigungsbehörde
§ 8 Ungenehmigte Eingriffe
§ 9 Pflege von Grundstücken
§ 10 Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahrten in der Flur
§ 10a Verhalten in der Flur

Vierter Abschnitt

**Schutz, Pflege und Entwicklung
bestimmter Teile von Natur
und Landschaft**

- § 11 Allgemeine Vorschriften
§ 12 Naturschutzgebiete
§ 13 Landschaftsschutzgebiete

- § 14 Naturdenkmale
§ 15 Geschützte Landschaftsbestandteile
§ 15a Nationalparke
§ 15b Biosphärenreservat
§ 15c Biotopverbundflächen
§ 16 Ausweisungsverfahren
§ 17 Schutzvorschriften, Pflegepläne
§ 18 Einstweilige Sicherstellung
§ 19 Naturschutzinformationssystem
§ 20 Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Fünfter Abschnitt

**Schutz und Pflege
wildwachsender Pflanzen
und wildlebender Tiere**

- § 21 Allgemeine Vorschriften
§ 22 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen
§ 23 Schutz bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile
§ 23a Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in Gewässern und im Uferbereich
§ 24 Besondere Schutzmaßnahmen
§ 25 Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
§ 26 Baumschutzsatzung
§ 27 (weggefallen)
§ 28 (weggefallen)
§ 29 Tiergehege

Sechster Abschnitt

**Naturschutzbehörden
und Naturschutzbeiräte**

- § 30 Naturschutzbehörden
§ 30a Zuständigkeiten, Aufgaben
§ 30b Befreiungen
§ 31 Landschaftsüberwachungsdienst
§ 32 Überwachung und Betreuung von Schutzgebieten
§ 33 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes
§ 34 Naturschutzbeiräte
§ 34a Bericht des Naturschutzbeirates der obersten Naturschutzbehörde

¹⁾ Ändert GVBl. II 881-17

Siebenter Abschnitt

**Beteiligung der anerkannten
Verbände in Verwaltungsverfahren,
Klagerecht**

- § 35 Beteiligung der Naturschutzverbände
 § 36 Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten

Achter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

- § 37 Duldungspflicht
 § 38 Enteignung und Entschädigung
 § 39 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen
 § 40 Vorkaufsrecht
 § 41 Kostentragung des Verursachers
 § 42 Geschützte Bezeichnungen

Neunter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

- § 43 Bußgeldvorschriften
 § 44 Einziehung
 § 45 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 46 Übergangsvorschriften
 § 47 Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
 § 48 Aufhebung von Vorschriften
 § 49 (weggefallen)
 § 50 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 § 51 Inkrafttreten

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Ziele und Grundsätze
des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(1) Natur und Landschaft sind in den besiedelten und in den nicht besiedelten Gebieten des Landes um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu sichern; insbesondere dürfen Boden, Luft und Wasser nicht so stark belastet werden, daß sie ihr natürliches Leistungsvermögen nicht mehr zurückgewinnen können.

(2) In Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen nach Maßgabe der folgenden Ziele und Grundsätze zu verwirklichen:

1. Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehört eine natur- und umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft.
2. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichender Lebensraum zu sichern. Auf einem Zehntel der Landesfläche sowie auf einem Fünftel der Fläche stehender Gewässer hat die Entwicklung naturnaher Lebensräume deshalb Vorrang.
3. Die für den Naturschutz bedeutenden Grundflächen werden so vernetzt, daß wildlebende Tiere und Pflanzen die für die Erhaltung ihrer Art notwendigen Ausbreitungs- und Lebensbedingungen vorfinden.
4. Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten werden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so geplant und gestaltet, daß sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen; Wanderwege und Landschaftsteile, die die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt.
5. Wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete sowie Trocken- und Magerstandorte, werden erhalten; auf geeigneten Flächen werden sie wiederhergestellt.
6. Die fließenden und die stehenden Gewässer werden in naturnahem Zustand erhalten oder in einen solchen Zustand versetzt.
7. Die Überschwemmungsgebiete und die Ufer von Gewässern außerhalb der bebauten Ortslagen werden freigehalten und den natürlichen Verhältnissen entsprechend gestaltet und bewirtschaftet; Talauen werden geschützt und erhalten.
8. Ausgebeutete oberflächennahe Lagerstätten werden in geeigneter Form Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt, soweit andere wichtige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
9. Im besiedelten Bereich werden Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas erhalten und geschaffen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

(3) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll die wissenschaftliche Forschung, die Aus- und Fortbildung sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert werden.

(4) Jeder hat zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

3. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Umwelt- und naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft in Hessen. Dieser Beitrag soll in allen Teilen des Landes gefördert und so gestaltet werden, daß die Naturgüter zur Erzeugung von unbedenklichen und hochwertigen Produkten im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden. Ein angemessener Teil der land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen soll als Lebensraum und Vernetzungsfläche bereitgestellt werden; dies gilt insbesondere für die Uferbereiche der Gewässer, Waldlichtungen, Waldränder sowie Acker- und Wegraine.

(2) Ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzungen gelten nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Ordnungsgemäß im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere folgende Formen der Bewirtschaftung:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, wenn sie Erosionen verhindert, die Humusbildung fördert, sowie den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und die Beeinträchtigung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen vermeidet;
2. die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer, wenn sie die Gewässergüte nicht beeinträchtigt und die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für die gewässerabhängigen Tiere und Pflanzen des jeweiligen Naturraumes erhält und fördert;
3. die forstliche Nutzung des Waldes, wenn sie mit standortgerechten Forstpflanzen vielfältige Bestände aufbaut und diese ohne Kahlschlag nachhaltig bewirtschaftet.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände unterstützen die Leistungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Das Land leistet nach Maßgabe des Haushaltes Beiträge zum Ausgleich von wirtschaftlichen Belastungen, die durch die Bereitstellung von Flächen oder im Hinblick auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehen.

(4) Freiwillige Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten mit den anerkannten Naturschutzverbänden, den Naturparkträgern und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Landschaftspflegevereinigungen) sind in besonderem Maße geeignet, eine natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sowie die Pflege und Erhaltung der Rückzugsräume und Vernetzungsflächen zu unterstützen und zu fördern. Sie sollen bei der Vergabe von Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ähnlichen Leistungen von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Land vorrangig berücksichtigt werden. Die für die Landschaftspflege und den Naturschutz zuständigen Behörden können den Landschaftspflegevereinigungen Aufgaben zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege übertragen.“

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Landschaftsplanung

(1) Die örtlichen und die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind, werden durch Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne festgelegt und dargestellt. Die Landesregierung stellt als Grundlage für die Landschaftsplanung Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest; sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne stellen den Zustand von Natur und Landschaft dar und bewerten ihn. Sie legen für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes Leitbilder und die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen; dies sind insbesondere Flächen,

1. für die bereits rechtliche Bindungen bestehen, die für den Erhalt von Natur und Landschaft von Bedeutung sind, oder für die solche Bindungen geplant sind; hierunter fallen insbesondere Bindungen zum Schutz von Natur und Landschaft, des Waldes, des Bodens und der Gewässer;
2. die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen);
3. auf denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorhanden sind, die beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen, oder die bei der Nutzung der Fläche zu berücksichtigen sind;
4. die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur mit Einschränkungen zu bewirtschaften oder bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sicherzustellen sind;
5. die sich in Abstimmung mit den forstlichen Rahmenplänen für die Neuanlage von Wald eignen;
6. die in besonderem Maße der Erholung oder der Freizeitnutzung dienen oder die für diese Zwecke entwickelt werden sollen;
7. die aus klimatischen oder aus landschaftsgestalterischen Gründen von nicht standortgebundenen baulichen Anlagen freizuhalten sind;
8. die innerhalb von besiedelten Gebieten wegen ihrer besonderen Lage, Größe, Schönheit oder Funktion für den Naturhaushalt, für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Naherholung zu schützen und zu entwickeln sind;
9. die für geplante oder absehbare Eingriffe sowie für Maßnahmen vorgesehen sind, die zum Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe erforderlich sind.

(3) Die Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Abs. 2 muß das Landschaftsbild, den Boden, das Kleinklima und die vorhandene Vegetation, insbesondere die Lebensräume und Landschaftsbestandteile nach § 23, umfassen und für die Planung bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Naturhaushaltes aufzeigen.

(4) Die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmen-

gesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 623) und Regionalen Raumordnungsplänen zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen; sie sind bei der Planung und Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wesentliche Abweichungen von der Landschaftsplanung sind in den Erläuterungen zu diesen Plänen darzustellen und zu begründen.

§ 4

Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne

(1) Die obere Naturschutzbehörde stellt den Landschaftsrahmenplan als überörtliche Fachplanung auf. Die Gemeinden sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans zu beteiligen. Der Landschaftsrahmenplan soll rechtzeitig vor der Fortschreibung des Regionalplans aufgestellt werden; seine Ziele sind bei der Erstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Bauleitplanung stellen Landschaftspläne auf. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans zu beachten; die Landschaftspläne sind den überörtlichen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans anzupassen. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Behörden für die Land- und Forstwirtschaft und den Bodenschutz sowie die Naturschutzverbände zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist über die Ziele und Zwecke der Planung entsprechend § 3 Baugesetzbuch zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

(3) Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht über einen Landschaftsplan für das Gemeindegebiet verfügen, sind verpflichtet, die Aufstellung von Landschaftsplänen unverzüglich einzuleiten; sie haben der oberen Naturschutzbehörde bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzuweisen, daß der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung dies beschlossen hat. Landschaftspläne müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

(4) Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Gestalt oder Nutzung der Landschaft im Plangebiet vorgesehen oder zu erwarten sind; soweit diese Veränderungen auf der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 4 Abs. 2 a oder § 7 des

Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beruhen und wenn ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet noch nicht vorhanden ist, müssen die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung für das Gebiet des Bebauungsplans oder der Satzung vorab dargestellt werden. Unabhängig davon sind Landschaftspläne spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben.

(5) Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den Plan beanstanden, wenn er wesentlich vom Landschaftsrahmenplan abweicht oder Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt. Erfolgt keine Beanstandung, gilt der Plan nach Ablauf der Frist als genehmigt.

(6) Die Anforderungen an Form und Inhalt der Landschaftspläne und die Voraussetzungen für eine Übernahme von Darstellungen und Festsetzungen in die Bauleitplanung (§ 6 Abs. 3 und 4 BNatSchG) werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

5. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Als Eingriffe gelten auch Veranstaltungen im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches) außerhalb der zugelassenen Einrichtungen, wenn von ihnen Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 1 ausgehen können.

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) im Außenbereich;
2. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich;
3. die Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen;

4. die Errichtung oder die Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
5. das Erstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird;
6. die Anlage von Gärten und Weihnachtsbaumkulturen sowie von baulichen Anlagen des Gartenbaus im Außenbereich;
7. der Umbruch von Dauergrünland;
8. die Bewirtschaftung von Wegrändern und Feldrainen;
9. die Entwässerung von Flächen und die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
10. die Beseitigung von öffentlichen Grünflächen im besiedelten Bereich;
11. das Abstellen von Fahrzeugwracks oder die Lagerung von Abfällen außerhalb zugelassener Plätze sowie die Einrichtung von Lagerplätzen.

§ 6

Genehmigung von Eingriffen

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung.

(2) Ohne Genehmigung sind zulässig:

1. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen;
2. die Instandhaltung von vorhandenen Gräben und Drainagen im Rahmen einer natur- und umweltverträglichen Bewirtschaftung;
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf der Grundlage von Pflegeplänen nach § 17 Abs. 2 oder von Verträgen, denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat;
4. die Wiederaufnahme einer ackerbaulichen Nutzung, wenn die Fläche weniger als zehn Jahre nicht bewirtschaftet wurde;
5. das Zelten von Polizeivollzugsbeamten aus dienstlichem Anlaß und das Zelten von Jugendgruppen bis zu zwanzig Personen und bis zu fünf Tagen, soweit sie unter Leitung einer Person stehen, die einen vom Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzt;

6. das vorübergehende Aufstellen von fahrbaren oder transportablen Unterkünften für in der Waldarbeit Beschäftigte, Bautrupps oder für die Schafhaltung;
7. das vorübergehende Aufstellen von Meßeinrichtungen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken;
8. die Errichtung landschaftsangepaßter Hochsitze mit einer Grundfläche bis zu 4 m² und Wildfütterungen;
9. die Unterhaltung von Straßen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen und von Leitungen zur Ver- und Entsorgung ohne Neu- und Ausbaumaßnahmen;
10. das Aufstellen von Bienenstöcken;
11. Maßnahmen auf Grund eines von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Pflegewerkes für Naturparke oder für Parkanlagen, Schloßgärten, Golfplätze und vergleichbare großflächige, gestaltete Anlagen.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie kann auch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen wurde. Ist die Eingriffsgenehmigung Bestandteil einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung, gilt die Geltungsdauer der anderen Genehmigung.“

6. Nach § 6 werden als §§ 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 a

Genehmigungsgrundsätze

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht genehmigt werden, wenn und soweit

1. der Eingriff an einer anderen Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen durchgeführt werden kann, und wenn ein damit verbundener Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht;
2. die Maßnahmen selbst, die Art oder Dauer ihrer Durchführung, oder ihre Auswirkungen die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies notwendig ist, um die Ziele zu erreichen, die mit dem Eingriff verfolgt werden;

3. § 35 des Baugesetzbuches entgegensteht.

(2) Führt ein Eingriff zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen oder der Gefährdung von Schutzgütern des § 5 Abs. 1, so kann er zugelassen werden, wenn

1. die Folgen des Eingriffes in angemessener Frist ausgeglichen werden können oder
2. bei einer Abwägung mit anderen Belangen von erheblichem Gewicht, die ohne Eingriff nicht verwirklicht werden können, diesen anderen Belangen gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang einzuräumen ist.

Besondere Schutzvorschriften für bestimmte Gebiete, Landschaftsbestandteile oder Lebensräume bleiben unberührt.

(3) Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen, wenn nach ihrer Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 5 Abs. 1 zurückbleiben und wenn das Landschaftsbild so wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht. Die Naturschutzbehörde kann abweichende Anforderungen an die Gestaltung des Zustandes nach dem Eingriff stellen, um Lebensräume besonders geschützter Arten von Tieren und Pflanzen zu fördern.

§ 6 b

Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen

(1) Soweit Eingriffe genehmigt werden, die nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden können und bei denen die Verursacher keine geeigneten Ersatzmaßnahmen nach Abs. 4 anbieten, ist eine Abgabe in Geld (Ausgleichsabgabe) zu zahlen. Die Ausgleichsabgabe bemißt sich nach den auf Grund der Rechtsverordnung nach Abs. 6 Nr. 1 festgestellten durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen, die in ihren günstigen Wirkungen dem nicht geleisteten Ausgleich in vollem Umfang entsprechen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von den Verursachern des Eingriffs, im Falle der Rechtsnachfolge, von deren Rechtsnachfolgern zu zahlen. Mit dem Eingriff darf nur begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe gezahlt ist. In der Genehmigung kann eine andere Fälligkeit bestimmt werden; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Abgabeschuldner haben die zur Festsetzung der Abgabe notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird von der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist für Ersatzmaßnahmen einschließlich der Kosten für deren Planung, für die Flächenbereitstellung und die Grundpflege in den ersten drei Vegetationsperioden zu verwenden. Die Ersatzmaßnahmen sollen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Festsetzung und Verwendung der Ausgleichsabgabe unterliegen der Aufsicht des Landes. Wird die Ausgleichsabgabe von Gemeinden oder Landkreisen erhoben, stehen diesen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes 10 vom Hundert der Abgabe zu.

(4) Bieten Verursacher geeignete Ersatzmaßnahmen an, deren zeitgerechte Durchführung wirtschaftlich und rechtlich gesichert ist, soll die Naturschutzbehörde den Ersatzmaßnahmen Vorrang vor einer Ausgleichsabgabe einräumen; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Die günstigen Wirkungen der Ersatzmaßnahmen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 sind in die Eingriffsbewertung einzubeziehen.

(5) Führt eine Gemeinde ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durch, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 ausgehen, kann sie eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen, wenn

1. die Maßnahme den Festsetzungen des Landschaftsplanes entspricht,
2. die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme zuvor zugestimmt hat und
3. die Gemeinde unverzüglich nach der Fertigstellung die günstigen Wirkungen von der unteren Naturschutzbehörde bewerten läßt.

Werden die Maßnahmen von Dritten gefördert oder sonst mitgetragen, erfolgt die Anrechnung in dem Verhältnis, in welchem die Gemeinde die Kosten getragen hat.

(6) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung des nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Schadens und der günstigen Wirkungen von Ersatzmaßnahmen sowie über die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten dieser Maßnahmen;

2. das Verfahren zur Festsetzung der Abgabe für besondere Fallgruppen, insbesondere in der bebauten Ortslage und zur Bewertung des Landschaftsbildes;
3. die Freistellung von Fällen geringer Bedeutung;
4. die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und die Abgabe (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 8 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen;
5. die Vorlage von Gutachten auf Kosten des Verursachers;
6. die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung;
7. die Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Dienstbarkeiten;
8. die Sicherung von Ausgleichsverpflichtungen einschließlich einer festgesetzten Abgabe als öffentliche Last bei längerdauernden Eingriffen.

§ 6c

Eingriffe in der bebauten Ortslage

(1) Über Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, ist nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes zu entscheiden. Bei Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches,
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind,

sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch eine Ausgleichsabgabe auszugleichen; § 6 Abs. 2 und die §§ 6 b und 8 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen der Nr. 2 nur insoweit, als Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung gewesen sind. Das Fehlen einer bauleitplanerischen Abwägung wird vermutet, wenn

1. der Bebauungsplan oder die Begründung keine Abwägung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den anderen Anforderungen enthält,
2. wenn der Bebauungsplan ohne Landschaftsplan aufgestellt wurde oder
3. die Bewältigung von Eingriffsfolgen einem Verwaltungsverfahren vorbehalten wurde.

(3) Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe nach Abs. 1 wird den Gemeinden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt, soweit gewährleistet ist, daß die Mittel nach den Vorgaben des § 6 b Abs. 3 Satz 2 und 3 verwendet werden.“

7. Die §§ 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Genehmigungsbehörde

(1) Ist für einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung oder eine sonstige Entscheidung vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe; die besonderen Bestimmungen des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei Eingriffen, bei denen nach Abs. 1 neben der Bauaufsichtsbehörde andere Behörden zuständig sind, trifft diese die Entscheidung nach § 6 Abs. 1. Dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben eine vorgreifliche Entscheidung einer Naturschutzbehörde, insbesondere auf Grund einer Schutzverordnung erforderlich ist; diese entscheidet dann auch über die Genehmigung des Eingriffs. Findet ein Planfeststellungsverfahren statt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe.

(3) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Abs. 1 nicht gegeben oder sind mehrere Behörden zuständig, ohne daß einer der Fälle des Abs. 2 vorliegt, so entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

§ 8

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die untere Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeit anderer Be-

hörden die Fortsetzung des Eingriffes und die Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Kann der Eingriff nach § 6 a Abs. 1 nicht genehmigt werden, so hat die untere Naturschutzbehörde den Verantwortlichen zu verpflichten, den alten Zustand wieder herzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verantwortliche zu Ausgleichsmaßnahmen und, soweit der Eingriff nicht auszugleichen ist, zu einer Ausgleichsabgabe nach § 6 b Abs. 1 zu verpflichten. Wird zur Abwendung einer Gefahr in Natur und Landschaft eingegriffen, so ist der Verursacher der Gefahr Verantwortlicher.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Genehmigung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist, oder wenn der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Nebenbestimmungen nicht nachkommt.

§ 9

Pflege von Grundstücken

(1) Die Gemeinden können anordnen, daß nicht bewirtschaftete Grundstücke so gepflegt werden, daß im besiedelten Bereich das Ortsbild und das örtliche Klima und im Außenbereich der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleibt. Die Vorgaben des Landschaftsplanes sind zu beachten. Pflegepflichtig sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Soweit eine ausreichende Pflege nicht sichergestellt ist, hat der Pflegepflichtige Maßnahmen der Gemeinde zu dulden.

(2) Die näheren Voraussetzungen und der Inhalt einer Anordnung nach Abs. 1 werden durch Rechtsverordnung geregelt. Für den Innen- und Außenbereich können unterschiedliche Regelungen getroffen werden.“

8. In § 10 Abs. 3 werden Satz 2 bis 4 gestrichen.

9. Nach § 10 wird als § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Verhalten in der Flur

Das Verhalten in der Flur wird durch Rechtsverordnung geregelt; es können Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten, das Reiten, das Kutschfahren sowie das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und die Entmischung der Benutzungsarten,

2. die Benutzung von Grundstücken einschließlich der Gewässer im Außenbereich zum Zwecke der Erholung, der Freizeitgestaltung oder zur Durchführung von Veranstaltungen,
3. Erholungseinrichtungen und das Zelten,
4. das Abbrennen der Vegetationsdecke,
5. den Schutz der Raine und Hecken sowie der Feld- und Ufergehölze,
6. die Entnahme von nicht geschützten Tieren und Pflanzen,
7. den Schutz vor Feuer.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Allgemeine Vorschriften

Teile von Natur und Landschaft können als

1. Naturschutzgebiet
2. Landschaftsschutzgebiet
3. Naturdenkmal
4. geschützter Landschaftsbestandteil
5. Nationalpark
6. Biosphärenreservat
7. Biotopverbundfläche

ausgewiesen werden. Die Möglichkeit, Landschaften nach § 24 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zum Naturpark zu erklären, bleibt unberührt.“

11. Nach § 15 werden als §§ 15 a, 15 b und 15 c eingefügt:

„§ 15 a

Nationalparke

(1) Nationalparke sind einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines artenreichen, für den Naturraum typischen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.

(2) Nationalparke werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebote-

nen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 15 b

Biosphärenreservat

(1) Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte großflächige, überwiegend geschützte Natur- und Kulturlandschaften. Sie dienen

1. der Verbesserung der Kenntnisse über den Naturhaushalt, als Beispielflächen für langfristige Umweltbeobachtung und als Grundlage für ökologische Forschung in vom Menschen veränderten Ökosystemen,
2. in beispielhafter Weise einem ausgewogenen Nebeneinander des menschlichen Wirtschaftens und der natürlichen Entwicklung,
3. der Förderung und Erhaltung gebietstypischer Landnutzungsmethoden und deren Umsetzung für den nachhaltigen Schutz aller Lebensformen,
4. der Erziehung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, umwelt- und naturverträgliches Verhalten zu fördern.

(2) Biosphärenreservate sind gegliedert in

1. eine Kernzone, die überwiegend Naturschutzgebiet oder Nationalpark sein muß,
2. eine Pufferzone, die einer besonderen Pflege und Entwicklungsplanung unterliegt und die Landschaftsschutzgebiet sein muß,
3. eine Übergangszone harmonischer Kulturlandschaften, die überwiegend Landschaftsschutzgebiet sein müssen.

§ 15 c

Biotopverbundflächen

Flächen, die wegen ihrer Lage und Eignung benötigt werden, um die nach den §§ 12 bis 15 und 18 geschützten Gebiete, sowie Lebensräume und Landschaftsbestandteile im Sinne des § 23, so miteinander zu verbinden, daß der Austausch zwischen den Lebensräumen und den Lebensgemeinschaften ermöglicht wird, können wie Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ausweisungsverfahren

(1) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(2) Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen und Landschaftsschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 werden Naturschutzgebiete und Biotopverbundflächen bis zu einer Größe von 5 ha durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(3) Fallen Schutzgegenstände nach Abs. 1 oder 2 in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer oder oberer Naturschutzbehörden, so erläßt die Naturschutzbehörde die Schutzverordnung, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Flächenanteil liegt.

(3a) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Flächen, die nach § 11 unter den besonderen Schutz dieses Gesetzes gestellt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Verwaltungsbehörde für Landschaftsschutzgebiete ist, unbeschadet des § 43 Abs. 5 und 6, die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht die obere Naturschutzbehörde in der Schutzverordnung abweichendes bestimmt.

(5) Nationalparke werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung ausgewiesen.“

13. Dem § 17 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufstellung von Pflegeplänen unterbleibt, wenn das Schutzziel durch eine natürliche Entwicklung erreicht werden kann.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Will die untere Naturschutzbehörde einen Schutzgegenstand einstweilig sicherstellen, so hat sie dies der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann der einstweiligen Sicherstellung innerhalb von zwei Wochen widersprechen, wenn vorrangige Vorhaben von überregionaler Bedeutung gefährdet werden, wenn rechtliche Gründe entgegenstehen oder wenn allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Naturschutzinformationssystem

(1) Für das gesamte Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet. Jede Naturschutzbehörde führt nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 ein Register aller nach § 16 geschützten Gegenstände, sowie aller Grundstücke, für die rechtliche Bindungen zugunsten des Naturschutzes bestehen, mit Ausnahme der nach § 23 gesetzlich geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile. Für das gesamte Land wird ein Zentralregister geführt.

(2) Unbeschadet der allgemeinen Rechtsvorschriften zum Datenschutz, werden durch Rechtsverordnung die Grundsätze der Datenerhebung und Datenstruktur bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz geregelt; dabei ist dem Austausch und der Vergleichbarkeit von Daten, auch im Interesse der Forschung, besondere Bedeutung beizumessen. Dies gilt insbesondere für

1. Planungen nach § 3 und § 4,
2. Eingriffen und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der Kosten,
3. Gutachten im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen,
4. Arten- und Biotopkartierungen, Fernerkundungsdaten,
5. artenschutzrechtlichen Verfahren,
6. flächenbezogenen Geldleistungen,
7. die Erfassung von Grundstücken mit rechtlichen Bindungen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
8. den Nachweis, insbesondere von bestimmten Schutzgegenständen und Nutzungsbeschränkungen, im Liegenschaftskataster.“

16. § 21 Abs. 3 wird gestrichen.
17. Die §§ 22 bis 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 22

Allgemeiner Schutz von Pflanzen,
Tieren und Lebensräumen

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
3. die Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Hecken, Gebüsche, Röhricht, Feldraine, Wegränder und Schilfbestände oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen zu beeinträchtigen;
5. die Bodendecke abzubrennen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für

1. Maßnahmen, die nach den Vorschriften des Dritten Abschnittes genehmigt wurden, nach § 6 Abs. 2 keiner Genehmigung bedürfen oder nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zulässig sind oder nach § 23 Abs. 4 gestattet sind;
2. das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, sowie die Entnahme von Blumen, Gräsern und Farnkraut sowie von Zweigen in geringen Mengen zum eigenen Verbrauch; dies gilt nicht für besonders geschützte Arten und Pflanzen die Kätzchen tragen;
3. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen auf Hof- und Gebäudeflächen, Friedhöfen sowie in Gärten und Sportanlagen;
4. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern zwischen 1. September und 15. März, wobei die Maßnahmen zeitlich und räumlich so durchzuführen sind, daß vorhandene Lebensräume in ihrer Funktion erhalten bleiben;
5. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, denen eine Naturschutzbehörde zugestimmt hat oder die nach § 9 angeordnet sind;

6. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder
7. Maßnahmen, die auf Grund einer besonderen gesetzlichen Pflicht geboten sind.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Sammeln von wildlebenden Tieren und von wildwachsenden Pflanzen über das ohne Genehmigung zulässige Maß hinaus genehmigen, wenn durch das Sammeln der Bestand oder die Verbreitung der Art nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für das Sammeln von Weinbergsschnecken (*Helix pomatia*) im Rahmen des § 20 g Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 23

Schutz bestimmter Lebensräume
und Landschaftsbestandteile

(1) Unter den besonderen Schutz des Gesetzes werden gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Verlandungsbereiche, Altarme, Teiche, Tümpel, Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, Salzwiesen;
2. offene Binnendünen, natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen;
3. Alleen, Feld- und Ufergehölze, Steinwälle, Hohlwege und Trockenmauern sowie im Außenbereich Hecken und landschaftsprägende Einzelbäume;
4. Bruch- und Sumpfwälder;
5. seggen- und binsenreiche Feucht- und Naßwiesen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auewälder sowie Streuobstbestände nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Abs. 2.

(2) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen zu den bestimmten Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen des Abs. 1 getroffen werden; im Rahmen des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes können weitere Lebensräume und Landschaftsbestandteile den in Abs. 1 genannten gleichgestellt werden. Die Naturschutzbehörden können ein Verzeichnis der besonders geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile anlegen und dies den betroffenen Eigentümern in geeigneter Form mitteilen; die in § 30 a Abs. 5 genannten Dienststellen des Landes wirken auf Anforderung der Naturschutzbehörde hierbei mit.

(3) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 genannten Lebensräume oder Landschaftsbestandteile führen können, sind unzulässig. Der Pflegeschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März bleibt zulässig; Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, daß die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Funktion als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die obere Naturschutzbehörde kann von dem Verbot des Abs. 3 Satz 1 auf Antrag Befreiung gewähren, soweit die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist; die Vorschriften des Dritten Abschnittes sind entsprechend anzuwenden.

§ 23 a

Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in Gewässern und im Uferbereich

(1) Die Gewässer sowie ihre Ufer und Überschwemmungsgebiete bieten wildlebenden Tieren und Pflanzen besondere und nicht ersetzbare Lebensräume. Diese Lebensräume sind soweit als möglich zu erhalten und zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen in und an Gewässern ist auf die Funktion der Uferbereiche als prägender natürlicher Bestandteil der Landschaft und als vernetzende Verbindung zwischen besonderen Lebensräumen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Uferbereiche von einzelnen Gewässern insgesamt oder auf Teilabschnitten des Gewässers von jeder Bewirtschaftung freizuhalten sind. Bewirtschaftungsverbote nach Satz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn sie erforderlich sind, um den standortgerechten Bewuchs der Ufer zu erhalten oder herzustellen.

(3) Schränkt ein Bewirtschaftungsverbot nach Abs. 2 die zulässige Nutzung des Uferbereichs oder der angrenzenden Flächen mehr als nur geringfügig ein, gilt § 39 entsprechend.

§ 24

Besondere Schutzmaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um freilebende Tiere oder wildwachsende Pflanzen der besonders

geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie ist auf den im Einzelfall notwendigen Zeitraum zu beschränken.

§ 25

Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) Tierarten und nicht im Naturraum heimische Pflanzenarten dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde ausgesetzt oder angesiedelt werden. Dies gilt nicht für Pflanzen in Gärten und für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für Besatzmaßnahmen auf Grund jagdlicher Hegepläne oder solcher, die den Vorschriften des Hessischen Fischereirechts entsprechen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Überleben der Art in freier Natur nicht zu erwarten ist, oder wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten nicht auszuschließen ist.

(2) Gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere dürfen nicht ausgesetzt oder angesiedelt werden, wenn eine Verfälschung, Verdrängung oder sonstige erhebliche Gefährdung natürlich vorkommender Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 26

Baumschutzsatzung

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß die Beseitigung von Bäumen ihrer Genehmigung bedarf. Dies gilt nicht für Bäume bis zu 0,60 m Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang, für Obstbäume und für Baumbestände in Gärtnereien, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen. Die Satzung kann außerdem Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen vorschreiben. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind in der Satzung festzulegen."

18. Die §§ 27 und 28 werden gestrichen.

19. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Tiergehege

(1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen im Außenbereich, die, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im übrigen, zur Haltung von Tieren sonst wildlebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind.

(2) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird,
2. das Betreten von Wald oder Flur oder der Zugang zu Gewässern oder anderen für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteilen unangemessen eingeschränkt werden,
3. die Lage, Größe, Gestaltung oder die Einrichtung des Geheges sowie die Ernährung, Pflege oder die Betreuung der Tiere den Bedürfnissen der gehaltenen Arten nicht entsprechen,
4. Belange des Artenschutzes entgegenstehen oder eine Verfälschung der heimischen Tierwelt durch entkommene Tiere zu befürchten ist oder
5. andere öffentliche Belange entgegenstehen.

(3) Mit der Genehmigung nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet die untere Naturschutzbehörde über

1. die Genehmigung als Eingriff in Natur und Landschaft,
2. die Genehmigung auf Grund von Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen, auch soweit diese die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde vorsehen,
3. die Nachweise nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1678, 2011) und das Vorliegen der Anforderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040),
4. Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung und des § 3 Abs. 4 der Bundeswildschutzverordnung,
5. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes,

6. das Führen einer Bezeichnung nach § 42 Abs. 2,

7. eine baurechtliche Genehmigung für Einfriedungen im Außenbereich.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muß alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Angaben erhalten, insbesondere über die Lage, Größe und Gestaltung des geplanten Geheges sowie über die zur Haltung vorgesehenen Tiere.

(5) Zu Abs. 2 Nr. 3 kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage von Gutachten geeigneter Sachverständiger verlangen, wenn eine abschließende Beurteilung, insbesondere zu Fragen der verhaltensgerechten Unterbringung, nicht möglich ist; sie soll vom Antragsteller eine Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde verlangen, daß tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bedenken nicht bestehen. Werden bereits Tiere gehalten, kann sie vom Antragsteller eine Bestätigung der oberen Naturschutzbehörde verlangen, daß in bezug auf die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote keine Bedenken bestehen.“

20. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Naturschutzbehörden

(1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für den Naturschutz zuständige Ministerium.

(2) Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Kommt eine untere Naturschutzbehörde Weisungen nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und sind dadurch erhebliche Nachteile für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu besorgen, so kann die obere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, auch gegen Dritte, treffen.“

21. Nach § 30 werden als §§ 30 a und 30 b eingefügt:

„§ 30 a

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständige Behörde für die Durchführung des Naturschutzrechtes.

(2) Die für Naturschutz zuständigen Behörden haben für ihren Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Duldete eine Maßnahme keinen Aufschub, so kann jede Naturschutzbehörde die örtlich zuständig ist, das Erforderliche veranlassen; die gesetzlichen Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(3) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde. Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde.

(4) Zuständige Behörde für den Vollzug des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung, des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes sowie aller in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen auf dem Gebiet des Artenschutzes, die sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder aus internationalen Verträgen ergeben, ist die obere Naturschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für Genehmigungen nach § 29 Abs. 2 und für die Durchführung des § 2 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung. Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden und die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung unterrichten die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen. Die unteren Naturschutzbehörden sowie die Polizei-

behörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Ihnen stehen auch die Befugnisse nach § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 4 Abs. 3 und § 5 der Bundeswildschutzverordnung zu. Sie unterrichten die obere Naturschutzbehörde über festgestellte Zuwiderhandlungen.

(5) Die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft und die Forstämter arbeiten mit den Naturschutzbehörden eng zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere bei der Landschaftspflege und den Naturschutzaufgaben im Walde soweit als möglich zu unterstützen.

§ 30 b

Befreiungen

Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.“

22. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Überwachung und Betreuung von Schutzgebieten

(1) Die Naturschutzverbände, die Träger der Naturparke, sowie Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbände können von der zuständigen Naturschutzbehörde mit der Pflege und Überwachung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen betraut werden. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bleiben unberührt.

(2) In Nationalparks, Biosphärenreservaten und großräumigen Naturschutzgebieten kann eine hauptamtliche Naturschutzwacht

eingesetzt werden. Die Bestellung der hiermit beauftragten Personen erfolgt durch die für den Erlaß der Schutzgebietsverordnung zuständige Naturschutzbehörde. Die Naturschutzwacht hat insbesondere die Aufgabe, Besucher und die örtliche Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz dieser Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften durch Aufklärung und Belehrung zu verhüten. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

23. Nach § 34 wird als § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Bericht des Naturschutzbeirates der obersten Naturschutzbehörde

Der Naturschutzbeirat der obersten Naturschutzbehörde berichtet nach Anhörung der Naturschutzbeiräte der oberen Naturschutzbehörden dem Landtag jährlich über die Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und der Landesregierung und dem Landtag zuzuleiten; die Landesregierung soll Stellung nehmen.“

24. Die §§ 35 und 36 erhalten folgende Fassung:

„§ 35

Beteiligung der Naturschutzverbände

(1) Den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden (Naturschutzverbände) ist Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben bei

1. der Vorbereitung von Vorschriften des Landesrechtes durch die Landesregierung, deren Erlaß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,
2. Befreiungen von Vorschriften der auf Grund des Vierten Abschnittes des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. der Vorbereitung von Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen sowie bei der Feststellung von Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Landesregierung,
4. Verfahren für Vorhaben, für die eine Planfeststellung erforderlich ist, sowie Plangenehmigungen nach § 17 Abs. 1 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung

vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), die an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden und die Vorhaben betreffen, deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft von wesentlicher Bedeutung sind,

5. Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz,
6. gehobenen Erlaubnissen nach § 20 Hessisches Wassergesetz für das Entnehmen von Grundwasser, wenn die zugelassene jährliche Entnahmemenge größer ist als 500 000 Kubikmeter,
7. Erlaubnissen für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Fließgewässern,
8. bergrechtlichen Betriebsplänen nach § 52 Bundesberggesetz, soweit die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau zugelassen wird und wenn die beanspruchte Gesamtfläche mehr als 5 ha beträgt,
9. Genehmigungen für das Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen nach § 25.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und den Fällen des Abs. 1 hat die jeweils zuständige Behörde alle Naturschutzverbände zu beteiligen, soweit sie durch die Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können. Den beteiligungsberechtigten Naturschutzverbänden ist eine angemessene Frist einzuräumen, in der sie sich unterrichten und äußern können. In Verfahren, in denen sich die Naturschutzverbände beteiligt haben, teilt die zuständige Behörde den Naturschutzverbänden die Entscheidung mit; kann ein Naturschutzverband gegen die Entscheidung klagen, so stellt die zuständige Behörde die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu.

§ 36

Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten

(1) Bei Maßnahmen, die geeignet sind, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinträchtigen, kann ein Naturschutzverband Rechtsschutz nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen,

1. soweit er geltend macht, daß durch den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder dessen Unterlassung ein rechtlicher oder tatsächlicher Zustand bewirkt worden ist, der den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes

oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen nicht entspricht,

2. wenn der Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung Maßnahmen betrifft, bei denen einem Naturschutzverband nach § 35 Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsichtnahme in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben war,
3. wenn der Naturschutzverband in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird,
4. wenn der Verband von seinem Mitwirkungsrecht nach § 35 Gebrauch gemacht hat, und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und
5. wenn der Erlaß, die Ablehnung oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes nicht auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.

(2) Das Klagerecht nach Abs. 1 besteht auch, wenn die Behörde anstelle eines erforderlichen Planfeststellungsverfahrens eine andere Form der Entscheidung gewählt hat.“

25. § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei der Benutzung von Fahrzeugen; besondere Sorgfaltspflichten der Duldungspflichtigen werden nicht begründet. Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.“

26. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 des Grundgesetzes zu leisten, wenn auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung der Eigentümer dadurch schwer und unzumutbar betroffen wird, weil

1. eine rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes erheblich beschränkt wird oder

schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren;

2. eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte.

Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden; enteignungsbegünstigt ist das Land. Zugunsten des Landes ist eine Nutzungseinschränkung nach Satz 1 durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

(2) Der Grundstückseigentümer kann anstelle einer Entschädigung die Übernahme des Grundstückes verlangen, soweit eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht mehr zumutbar ist.

(3) Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes natürlichen Personen, die nicht Eigentümer sind, insbesondere den Pächtern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf Antrag einen Härteausgleich für erhebliche und nicht nur vorübergehende wirtschaftliche Nachteile gewähren. Bei der Gewährung eines Härteausgleichs ist insbesondere zu berücksichtigen, ob in den Fällen, in denen der Eigentümer eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten hat, eine angemessene Pachtzinsanpassung stattgefunden hat.“

27. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Grundstück verkauft,

1. auf dem sich ein Naturdenkmal (§ 14) oder ein geschützter Landschaftsbestandteil (§ 15) befindet,
2. das ganz oder teilweise in einem einstweilig sichergestellten oder ausgewiesenen Naturschutzgebiet (§ 12) oder einer Biotopverbundfläche (§ 15.c) liegt oder
3. das in einem verbindlichen Landschaftsplan für Ausgleichs-, Ersatz- oder Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen ist,

so steht der Gemeinde, bei Nichteintritt dem Landkreis und danach dem Land ein Vorkaufsrecht zu.“

28. Die §§ 42 und 43 erhalten folgende Fassung:

„§ 42

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“, „Naturdenk-

mal“ und „Geschützter Landschaftsbestandteil“ dürfen nur für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“ oder „Tierpark“ dürfen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die amtlichen Schilder zum Schutz von Gebieten und Gegenständen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der für die Ausweisung zuständigen Behörde verwendet werden. Entsprechendes gilt für die zur Kennzeichnung von Pflanzen und Tieren amtlich zugelassenen Ringe, Marken und sonstigen Zeichen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die zum Verwecheln ähnlich sind, entsprechend.

§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein einstweilig sichergestelltes oder ausgewiesenes Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet nachhaltig oder wesentlich beschädigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig zum Ausgleich eines Eingriffes begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 einen Eingriff ohne Genehmigung vornimmt;
2. einen nach § 8 Abs. 1 oder 3 untersagten Eingriff in Natur oder Landschaft fortsetzt;
3. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 zum Schutze wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere und deren Lebensräume zuwiderhandelt;
4. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 Lebensräume oder Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder entgegen § 23 Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen aussetzt oder ansiedelt;

6. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung ein Tiergehege errichtet, erweitert oder betreibt;

7. entgegen § 37 Abs. 3 die Kennzeichnung von Wander- oder Uferwegen nicht duldet;

8. entgegen § 42 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt;

9. den Vorschriften einer auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf diese Vorschriften gestützten Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen von Natur oder Landschaft zuwiderhandelt;

10. den Vorschriften einer auf Grund des § 6 b Abs. 6, § 9 Abs. 2, § 10 a, § 16 Abs. 1 oder 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 50, erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 26 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

11. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;

12. eine Auflage oder andere Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 2 oder § 30 b nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 6 und 9 bis 11 können mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht in § 304, § 324 a, § 329 Abs. 3 oder 4 oder § 330 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten etwas anderes bestimmt ist. Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(6) Neben der nach Abs. 5 zuständigen Behörde sind die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Forstbehörden und die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 einschließlich der Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

29. a) In § 45 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 15 bis Nr. 17“ ersetzt durch die Worte „Nr. 9 bis Nr. 11“.

b) § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung erlassen worden sind, auf § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 verwiesen wird, gilt dies als Verweisung auf § 43 Abs. 3 Nr. 9 bis 11.“

30. § 46 Abs. 2 und § 49 werden gestrichen.

31. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Rechts- und
Verwaltungsvorschriften

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erläßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt. Widerspricht ein Beteiligter binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, so wird das Verfahren vom Zeitpunkt des Widerspruchs an nach der bisher geltenden Vorschrift fortgesetzt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der verfahrensführenden Behörde einzu legen.

(2) Soweit durch diese Gesetzesänderung eine Änderung der Behördenzuständigkeit erfolgt, werden die anhängigen Verwaltungsverfahren von der bisher zuständigen Behörde zu Ende geführt.

(3) Die Befugnis zur Aufhebung von Rechtsvorschriften, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. IS. 361), und des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung erlassen wurden, bleibt bestehen.

(4) Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

(5) Werden Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Naturschutzbehörde über Schutzgegenstände, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht wurden, künftig von der oberen Naturschutzbehörde geändert, ist der sich auf Grund der Änderung ergebende vollständige Wortlaut der Rechtsverordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen neu zu veröffentlichen.

Artikel 3²⁾

Anderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. IS. 606), wird wie folgt geändert:

1. Als § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Verhalten im Wald

Das Verhalten im Wald wird durch Rechtsverordnung des Ministers oder der Ministerin für das Forstwesen geregelt. Es können Bestimmungen erlassen werden über

1. das Betreten, das Reiten, das Kutschfahren sowie das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und die Entmischung der Benutzungsarten,
2. die Benutzung von Grundstücken einschließlich der Gewässer im Außenbereich zum Zwecke der Erholung, der Freizeitgestaltung oder zur Durchführung von Veranstaltungen,
3. Erholungseinrichtungen und das Zelten,
4. das Abbrennen der Vegetationsdecke,
5. den Schutz der Waldränder und Saumgebüsche,
6. die Entnahme von nicht geschützten Tieren und Pflanzen,
7. den Schutz vor Feuer.“

2. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „oder durch andere im Rahmen der Landespflege und des Naturschutzes“ gestrichen.

3. § 69 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. den Vorschriften einer auf Grund der § 25 Abs. 6 oder § 25 a Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

²⁾ Ändert GVBl. II 86-7

Artikel 4³⁾

Änderung des Hessischen
Fischereigesetzes

§ 25 Abs. 2 Satz 2 und § 44 Abs. 4 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61), werden gestrichen.

Artikel 5⁴⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Abs. 1 Nr. 19 wird die Verweisung „§ 87 Abs. 1, 2 oder 5“ durch die Verweisung „§ 87 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
2. § 87 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf Grund von § 87 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung erlassen sind, auf § 82 Abs. 1 Nr. 19 der Hessischen Bauordnung verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

Artikel 6

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten im Naturschutz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 444)⁵⁾ wird aufgehoben.

(2) Mit dem Erlaß in einer Rechtsverordnung nach § 25 a des Forstgesetzes und § 10 a des Hessischen Naturschutzgesetzes, sollen Rechtsvorschriften des Landesrechtes, die denselben Regelungsgegenstand betreffen, aufgehoben werden, namentlich

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2; § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7; § 10; § 22 Abs. 1 und 2; § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes,
2. § 25 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Forstgesetzes,
3. §§ 10 bis 13 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193),

4. die Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193).

(3) Die Verordnung über die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochs-aue“ vom 1. Februar 1978 (GVBl. I S. 115)⁶⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 21 Abs. 2 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „oder mit einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1“ gestrichen.

(4) Die Vorläufige Hessische Artenschutzverordnung vom 16. Mai 1984 (GVBl. I S. 166), geändert durch Verordnung vom 4. August 1987 (GVBl. I S. 162)⁷⁾, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 4, 5 und 9 bis 11 werden aufgehoben.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 7

Neubekanntmachung

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, den Wortlaut des Hessischen Naturschutzgesetzes in der ab Inkrafttreten des Art. 1 geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 24 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Art. 1 Nr. 24 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

³⁾ Ändert GVBl. II 87-26
⁴⁾ Ändert GVBl. II 361-97
⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 881-26
⁶⁾ Ändert GVBl. II 881-15
⁷⁾ Ändert GVBl. II 881-22

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Pflege-Versicherungsgesetz*)**

Vom 19. Dezember 1994

§ 1

(1) Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur, die eine regional gegliederte und ortsnahe sowie aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung sicherstellen soll.

(2) Dem Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen sowie dem Vorrang von Prävention und Rehabilitation vor der Pflege ist durch Aufbau und Förderung entsprechender Angebote Rechnung zu tragen.

§ 2

Die Pflegekassen sollen ihre Leistungen mit anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere mit solchen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte, mit dem Ziel einer ganzheitlichen Versorgung der Pflegebedürftigen (Pflege, Hauswirtschaft, Betreuung) abstimmen.

§ 3

Die nach Bundesrecht vorgesehene Beratung Pflegebedürftiger und von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen sowie ihrer Pflegepersonen durch die zuständigen Stellen soll alle sie betreffenden Angelegenheiten dieses Gesetzes einbeziehen. Die Beratung soll sich insbesondere auch auf die Abstimmung der Leistungen der Pflegeversicherung mit den sonstigen Sozialleistungen nach § 2 erstrecken.

§ 4

(1) Die Landesregierung beschließt einen landesweiten Rahmenplan für die erforderliche Versorgungsstruktur, der Grundsätze und Bedarfsanhaltswerte für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Bevölkerung festlegt. Bei der Aufstellung wirkt der Landespflegeausschuß mit; weitere im Bereich des Pflegewesens sowie der Alten- und Behindertenhilfe tätige Verbände und Organisationen können angehört werden.

(2) Die Bedarfsplanung für die erforderlichen Pflegeeinrichtungen obliegt den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Benehmen mit den ihnen angehörenden Gemeinden nach Maßgabe des Rahmenplans. Eine gemeinsame Bedarfsplanung für das Gebiet mehrerer

Gebietskörperschaften ist möglich. Die im Pflegewesen tätigen Verbände und Organisationen sollen bei der Bedarfsplanung beratend mitwirken.

(3) Bei Neu- oder Umbauten stationärer Einrichtungen ist anzustreben, daß, soweit erforderlich, zugleich Angebote der teilstationären und rehabilitativen Versorgung mitgeschaffen werden.

§ 5

(1) Das Land fördert Maßnahmen im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Förderung setzt die vorherige Feststellung des entsprechenden Bedarfs im Rahmen der Planung nach § 4 Abs. 1 und 2 voraus.

(2) Vom Land anerkannte Sozialstationen und sonstige häusliche Hilfs- und Pflegedienste können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben oder die Gewährung besonderer Leistungen gefördert werden, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht den laufenden Kosten einer Pflegeeinrichtung nach § 82 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuzurechnen sind.

§ 6

(1) Beim Abschluß eines Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Einvernehmen mit dem für die Pflegeeinrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe herzustellen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe benennen der obersten Landesbehörde einen Träger der Sozialhilfe, der in den nach § 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu bildenden Pflegesatzkommissionen die Interessen der örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrnimmt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen, soweit die Träger der Sozialhilfe nicht einen Träger der Sozialhilfe der obersten Landesbehörde benannt haben. In der Pflegesatzkommission tritt an die Stelle des örtlichen Trägers der Sozialhilfe der überörtliche Träger, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die in die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen.

§ 7

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

*) GVBl. II 350-79

1. die Bedarfsfeststellung nach § 4 Abs. 1 und 2;
2. die Voraussetzungen der Landesförderung nach § 5 sowie das Verfahren;
3. die Art, Höhe und Laufzeit der nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Aufwendungen sowie deren Verteilung auf die Pflegebedürftigen.

Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

§ 8

Zuständige Behörde im Sinne von § 76 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung. Zuständige Behörde im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 92 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung
Stiewitt

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

Bitte unbedingt beachten!

Ab 1995 wird das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen Teil I und Teil II **nicht** mehr beim Verlag Dr. Max Gehlen erscheinen, sondern beim

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70

Bestellungen **ab dem 15. Dezember** sind daher grundsätzlich nur noch an den A. Bernecker Verlag zu richten, das betrifft auch Nachbestellungen von Gesetzen und Verordnungen aus bereits vorliegenden Gesetz- und Verordnungsblättern.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04-148

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit
zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Weinrecht*)

Vom 13. Dezember 1994

Auf Grund des § 54 Abs. 2 und des § 57 Abs. 4 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, 4 und 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 4, § 44 Abs. 1, § 56 Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 4 des Weingesetzes wird der für Landwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem für Landwirtschaft zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), des § 69 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), des § 69 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung

weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467, 1485), und des § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1990 (GVBl. I S. 167), und
2. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz und zur Bestimmung landesrechtlicher Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinwirtschaftsrechts vom 2. Dezember 1980 (GVBl. I S. 416)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1991 (GVBl. I S. 96).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 83-51
1) Hebt auf GVBl. II 83-39
2) Hebt auf GVBl. II 83-37

**Verordnung
über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen
und der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen*)**

Vom 13. Dezember 1994

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungsgebühr

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder ihrem oder seinem Bevollmächtigten Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der die Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach dieser Gebührenordnung aufzuführen sind.

(3) Die Gebühren werden für jedes Gebäude zusammengerechnet und erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter

oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Geschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als ein Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

(3) Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind alle selbständigen oder durch Wände nach § 30 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) getrennten Bauwerke, in denen Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach § 1 auszuführen sind.

§ 3

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1991 (GVBl. I S. 405), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1994

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten

Klemm

*) GVBl. II 512-81
1) Hebt auf GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude ²⁾ Zahl der Geschosse: ³⁾	jährlich	
1.1	1 bis 3		19,53
1.2	4 bis 5		23,96
1.3	6 und mehr		37,65
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 5 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		52,89
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein oder Abgasleitung für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe Zahl der Geschosse:	je Reinigung oder Überprüfung	
2.1	1 bis 3		6,72
2.2	4		8,06
2.3	5		9,40
2.4	6		10,74
2.5	7		12,08
2.6	jedes weitere Geschoß		2,02
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß oder Anschluß an die Abgasleitung	je Überprüfung	11,29
3.2	CO-Messung bei Feuerungsstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	6,88
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Meßpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680), unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen		16,88
4	Überprüfung oder Reinigung		
4.1	der Entlüftung von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 1817 (Blatt 1 und 2), soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
4.2	von Verbrennungsluftzuleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten bis zu einer Länge von 2,50 m, jeder weitere angefangene Meter	je Überprüfung oder Reinigung	6,72 2,57
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,57
6	Reinigung von Rauchkanälen		
6.1	bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	5,11
6.2	über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	10,23
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	5,11
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	2,02

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
10	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	9,25
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß.	je Reinigung	9,25
12	Überprüfung von gewerblichen		
12.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
12.2	Dunstabzugsleitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	5,11
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 80,71
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherammern sowie Auskratzen von Räucherammern. (Wird das Ausbrennmaterial von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihr oder ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
15	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680)		
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	47,04
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	
15.2.1	mit 1 Meßstelle		47,04
15.2.2	mit 2 Meßstellen		67,44
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
15.3.1	mit 1 Meßstelle		36,46
15.3.2	mit 2 Meßstellen		52,14
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
15.4.1	mit 1 Meßstelle		88,25
15.4.2	mit 2 Meßstellen		126,57
15.5	Lufterhitzer		
15.5.1	Lufterhitzer für flüssige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	82,30

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
15.5.2	Luftherhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	72,09
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v.H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	9;25
16	Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655)		
16.1	Ausstellung der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen oder die ordnungsgemäße Abführung der Abgase bei baugenehmigungsfreien Anlagen für		
16.1.1	Querschnittverminderungen von Hausschornsteinen für den ausschließlichen Anschluß von Regelfeuerstätten bis 50 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a HBO)	je Schornstein	200,00
16.1.2	Auswechslung von Feuerstätten gleicher Bauart einschließlich Verbindungsstücken (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e HBO)	je Feuerstätte	80,00
16.1.3	Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von anderen Abgasanlagen nach § 40 Abs. 4 HBO in Gebäuden der Gebäudeklassen A bis E innerhalb von bestehenden Schornsteinen oder vergleichbaren Schächten oder außen an diesen Gebäuden für den Anschluß von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung in einfacher Belegung (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b HBO)	je Abgasanlage	120,00
16.1.4	Errichtung, Aufstellung und Änderung von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und ihrer Verbindungsstücke (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	120,00
16.1.4.1	Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	60,00
16.1.4.2	Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 16.1.4	je Lüftungseinheit	60,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
16.1.5	Errichtung, Aufstellung und Änderung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit eigenem, zur Bauart der Feuerstätte gehörenden Luft-Abgas-System bis 50 kW Nennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d HBO)	je Feuerstätte mit Abgas-system	120,00
16.2	baugenehmigungspflichtige Anlagen		
16.2.1	Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach den dem Bauantrag beige-fügten erforderlichen Unterlagen, (§ 66 Abs. 1 und § 67 HBO) für eine Feuerungsanlage, jede weitere Feuerstätte und jeden weiteren Schornstein oder jede weitere Abgasleitung		160,00 40,00 40,00
16.2.2	Bauzustandsbesichtigung bei Wiederauf-nahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 70 Abs. 8 HBO)	je Bauvorhaben	60,00
16.2.3	Bescheinigung über die sichere Benutz-barkeit des Schornsteines oder anderer Abgasanlagen sowie daran angeschlossene Feuerstätten – unter 50 kW Nennwärmeleistung – über 50 kW Nennwärmeleistung einschließlich aller erforderlichen Bau-zustandsbesichtigungen (§ 80 Abs. 2 HBO)		80,00 40,00 60,00
16.2.3.1	Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuer-stätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	60,00
16.2.3.2	Zuschlag für Überprüfung und Begut-achtung leitungsgebundener Verbren-nungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 16.2.3	je Lüftungs-einheit	60,00
16.3	Treffen bei der Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der HBO Gebühren nach mehreren laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses zusammen, so vermindert sich die Gesamt-gebühr um 30 %; dies gilt nicht für die Zu-schläge nach Nr. 16.1.4.1, 16.1.4.2, 16.2.3.1 und 16.2.3.2.		
16.4	Für Nachschau nach Nr. 16.1.1, 16.1.2, 16.1.3, 16.1.4, 16.1.5 oder 16.2.3 bei fest-gestellten Mängeln	je Feuerstätte, Schornstein oder Abgas-leitung	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 16.1.1, 16.1.2, 16.1.3, 16.1.4, 16.1.5 oder 16.2.3
16.5	Für Dichtigkeitsproben oder Druck-prüfungen	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
16.6	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

¹⁾ Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

²⁾ Vgl. § 2 Abs. 3

³⁾ Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten
nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt:

Artikel 1

Dem § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des

Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Dezember 1992 (GVBl. I S. 626), geändert durch Anordnung vom 19. November 1993 (GVBl. I S. 610), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Regierungspräsidien wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1994

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 323-103

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie
und Gesundheit*)**

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726) wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales wird die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, des Landesjugendamtes Hessen, des Jugendhofes Dörnberg, der Jugendbildungsstätte Dietzenbach sowie des Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte zu entscheiden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1994

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 323-117

Bitte unbedingt beachten!

Ab 1995 wird das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen Teil I und Teil II **nicht** mehr beim Verlag Dr. Max Gehlen erscheinen, sondern beim

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70

Bestellungen ab dem **15. Dezember** sind daher grundsätzlich nur noch an den A. Bernecker Verlag zu richten, das betrifft auch Nachbestellungen von Gesetzen und Verordnungen aus bereits vorliegenden Gesetz- und Verordnungsblättern.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04-1 48

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenntenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
19,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe